

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 24. September 2015

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 19. Oktober 2015, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer

2. Protokoll der Session vom 22. Juni 2015

Grossratspräsident Pius Federer

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

20/1/2015

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht
und Sicherheit

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Martin Bürki

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

21/1/2015 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,
Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

5. Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Büezerli, Bezirk Rüte

22/1/2015 Antrag Standeskommission
Referent: Bauherr Stefan Sutter

6. Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

23/1/2015 Antrag Standeskommission
Referentin: Statthalter Antonia Fässler

7. Bericht Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen

24/1/2015 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,
Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

8. Landrechtsgesuche

25/1/2015 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für
Recht und Sicherheit

9. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Pius Federer

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. Juni 2015 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Alterspräsident Josef Manser, Gonten
Grossratspräsident Pius Federer

Anwesend: 50 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident

Zeit: 09.00 - 11.45 Uhr
13.30 - 17.15 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2015	3
4. Protokoll der Session vom 30. März 2015	3
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	4
5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements	4
5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements	5
6. Genehmigung der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten	7
7. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2014	8
8. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich	10
9. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit	11
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz	12
11. Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“	15
12. Bericht „Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster“	16
13. Bericht „Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung“	18
14. Bericht „Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen“	19
15. Situationsbericht Hallenbad Appenzell	22
16. Bericht „Entwicklung Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung“	27
17. Landrechtsgesuche	29
18. Mitteilungen und Allfälliges	30

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2015

Grossratspräsident Pius Federer verweist auf die von der Standeskommission am 15. Juni 2015 kurzfristig nachgereichte Korrektur zum Votum von Maurizio Vicini unter Traktandum 13, Kreditbeschluss für den Neubau eines Hallenbades.

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2015 wird unter Einschluss der nachgereichten Korrektur genehmigt.

4. Protokoll der Session vom 30. März 2015

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, regt an, in den künftigen Protokollen bei den Beschlüssen über die ordentliche Einbürgerung das Stimmenverhältnis anzugeben. Landesfähnrich Martin Bürki wird einen diesbezüglichen Praxiswechsel für künftige Protokolle prüfen.

Das Protokoll der Grossratssession vom 30. März 2015 wird in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt und verdankt.

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)

Die bisherigen Mitglieder der StwK, die für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für den zurückgetretenen alt Grossrat Erich Fässler werden Grossrätin Barbara Wettmer, Appenzell, und Grossrat Josef Manser-Neff, Schwende, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrätin Barbara Wettmer wird im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr als neues Mitglied der StwK gewählt.

Als Ersatz für den zurückgetretenen alt Grossrat Valentin Inauen, wird Grossrat Josef Manser-Neff, Schwende, als neues Mitglied der StwK gewählt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wird als Präsident der StwK bestätigt.

Bankkontrolle (2015-2019)

Die Mitglieder, die nochmals für eine Wahl bereit stehen, werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Als Nachfolger für alt Grossrat Markus Rusch, wird Grossrat Patrick Koster, Rüte, als neues Mitglied in die Bankkontrolle gewählt.

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Unter Ausstand von Grossratspräsident Pius Federer nimmt Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser die Erneuerungswahl für die WiKo vor. Die Präsidentin und die bisherigen Mitglieder der WiKo werden vom Grossen Rat bestätigt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Die Mitglieder der Kommission, die für eine Wiederwahl bereitstehen, werden vom Grossen Rat in globo gewählt.

Als Nachfolger für alt Grossrat Roland Dörig wird Grossrätin Angela Koller, Rüte, als neues Mitglied der SoKo zur Wahl vorgeschlagen und gewählt. Als Ersatz für den zurückgetretenen alt Grossrat Andreas Moser wird Grossrat Daniel Inauen, Rüte, zur Wahl vorgeschlagen und gewählt.

Als neuer Präsident der SoKo wird Grossrat Herbert Wyss, Rüte, gewählt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Die Mitglieder der Kommission, die nochmals für eine Wahl bereitstehen, werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Als Nachfolger für den zurückgetretenen alt Grossrat Markus Rusch wird Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, als neues Mitglied der BauKo vorgeschlagen und gewählt.

Als Präsident der BauKo wird Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, bestätigt.

Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Die Mitglieder der Kommission, die nochmals für eine Wahl bereitstehen, werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Als Ersatz für die zurückgetretene alt Grossrätin Sonja Bürki-Schöb werden Grossrätin Theres Durrer-Gander, Obereggen, und Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, zur Wahl vorgeschlagen. Im ersten Wahlgang erreicht Grossrätin Theres Durrer-Gander das absolute Mehr und wird mit 26 Stimmen als neues Kommissionsmitglied gewählt. Als Ersatz für den zurückgetretenen alt Grossrat Johann Brülisauer wird Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, zur Wahl vorgeschlagen und gewählt. Als Nachfolger des demissionierten alt Grossrats Viktor Eugster werden Grossrat Werner Vicini, Appenzell, und Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, vorgeschlagen. Grossrat Werner Vicini wird im ersten Wahlgang mit 32 Stimmen gewählt.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wird als Präsident der ReKo bestätigt.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Die Präsidentin sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden bestätigt.

Bankrat (Amtsdauer 2015-2019)

Die bisherigen Mitglieder des Bankrats, die nochmals für eine Wahl bereitstehen, werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Als Ersatz für die demissionierenden Hanspeter Koller, Weissbad, und alt Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell, werden auf Vorschlag der Standeskommission Eveline Inauen, Bergerstrasse 33, Brülisau, und Roland Waibel, Nollisweid 50, Appenzell Meistersrüte, als neue Mitglieder des Bankrats gewählt.

Roman Boutellier, Sonnenstrasse 16, Obereggen, wird als neuer Präsident des Bankrats gewählt.

Bezirksgericht (Amtsdauer 2015-2019)

Der bisherige Präsident des Bezirksgerichts wird für eine weitere Amtsdauer gewählt.

Bodenrechtskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident der Bodenrechtskommission. Eine Wahl des Präsidenten entfällt somit. Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo wiedergewählt.

Grundstückschätzungskommissionen

Der Vorsteher des Schätzungsamts ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschätzungskommissionen. Es bedarf somit keiner Wahl des Präsidenten.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke werden ebenfalls in globo wiedergewählt.

Jugendgericht

Die beiden bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden wiedergewählt. Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wird als Präsident des Jugendgerichts bestätigt.

Landesschulkommission

Präsident der Landesschulkommission ist von Amtes wegen Landammann Roland Inauen als Vorsteher des Erziehungsdepartements. Für das Präsidium findet daher keine Wahl statt.

Die bisherigen Mitglieder der Landesschulkommission werden vom Grossen Rat bestätigt.

Landwirtschaftskommission

Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo bestätigt. Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident der Kommission, sodass für diese Funktion keine Wahl vorgenommen wird.

6. Genehmigung der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten

Referent: Landesfährnich Martin Bürki
20/1/2015: Antrag Standeskommission

Landesfährnich Martin Bürki teilt mit, dass die Standeskommission am 26. Mai 2015 den bisherigen Datenschutzbeauftragten, Rechtsanwalt Urs Glaus, St.Gallen, für eine weitere Amtsperiode, das heisst für die Zeit vom 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2019 wiedergewählt hat. Nach Art. 16 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes ist die Wiederwahl vom Grossen Rat zu genehmigen.

Eintreten wird beschlossen.

Es findet keine Diskussion statt.

Der Grosse Rat genehmigt die Wiederwahl von Rechtsanwalt Urs Glaus als Datenschutzbeauftragten für die Amtsperiode 2015-2019.

7. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2014

Referent: Landammann Roland Inauen bzw. Vorsteher der Departemente
11/1/2015: Antrag Standeskommission

Landammann Roland Inauen weist in der Einführung zum Geschäft auf die Bedeutung des Geschäftsberichts hin. Der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Standeskommission, der Departemente und der Verwaltung ermöglicht in einem mehrjährigen Rückblick ein gutes Bild über die Entwicklung des Kantons.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements bei Berichten obligatorisch.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 5)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 23)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 24 - 39)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 40 - 72)

Grossrätin Angela Koller, Rüte, erinnert an die an der letzten Session im Grossen Rat thematisierte Schulraumplanung und unterbreitet den Vorschlag, das Thema an der auf Seite 42 des Geschäftsberichts erwähnten halbjährlichen Konferenz mit den Schulpräsidenten und den Schulkassieren zu traktandieren. Landammann Roland Inauen ist bereit, das Thema in dieser Runde zu besprechen, falls ein diesbezügliches Anliegen an das Erziehungsdepartement herangetragen wird. Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser möchte in dieser Sache Landammann Roland Inauen den Auftrag erteilen, das Thema Schulraumplanung auf die Traktandenliste der nächsten Konferenz mit den Schulpräsidenten und Schulkassieren zu setzen.

Landammann Roland Inauen ist nicht bereit, diesen Auftrag freiwillig entgegen zu nehmen. Er betont, dass die Schulraumplanung Sache der Schulgemeinden ist. In Anbetracht der sinkenden Schülerzahlen hat mit Ausnahme der Schulgemeinde Schwende keine Schulgemeinde einen Bedarf für zusätzlichen Schulraum. Die Beschulung eines Teils der Schüler der Schulgemeinde Schwende in Schulräumen einer anderen Schulgemeinde hält er nicht für zweckmässig. Es ist allein Sache der Schulgemeinde Schwende, allfällige örtliche Raumprobleme anzugehen. Wenn aber von Seiten einer Schulgemeinde ein diesbezüglicher Traktandenwunsch eingebracht wird, ist Landammann Roland Inauen bereit, das Thema mit den Schulpräsidenten zu besprechen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, verweist auf die starke Zunahme der Inanspruchnahme der vom Erziehungsdepartement bereitgestellten psychologisch-therapeutischen Dienste für Kinder und Jugendliche in den Schulgemeinden (Seite 45). Landammann Roland Inauen räumt ein, dass die Gründe für die starke Zunahme von Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst im Jahre 2014 noch etwas unklar sind, zumal die Zahl der Fälle angesichts der rückläufigen Schülerzahlen tendenziell eher sinken müsste. In der Regel gehe es um Probleme im Zusammenhang mit dem Stufenübertritt der Schüler. Er vermutet, dass die Lehrkräfte bei auftauchenden Problemen rascher die Dienstleistungen des Schulpsychologischen Dienstes beanspruchen. Das Erziehungsdepartement werde diese Entwicklung im Auge behalten.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, weist auf Unstimmigkeiten bei den auf Seite 53 aufgelisteten Schülerzahlen der Primarschule Appenzell sowie des Gymnasiums hin. Nach diesen Angaben hätten sich die Schülerzahlen der Primarschule Appenzell gegenüber dem Vorjahr um rund 12% reduziert, wobei insbesondere die Zahl der Schülerinnen im Vergleich zum Vorjahr

wesentlich zurückgegangen wäre. Bei der Tabelle des Gymnasiums stimme das aufgeführte Total der Schüler vom Dezember 2013 nicht mit den Angaben im Geschäftsbericht 2013 überein. Landammann Roland Inauen bestätigt den Schreibfehler in der Tabelle für das Gymnasium. Das Total vom Dezember 2013 betrug nicht 349, sondern 309, wie auch dem Geschäftsbericht 2013 entnommen werden kann. Die Korrektheit der angegebenen Zahlen der Primarschüler der Schulgemeinde Appenzell im Dezember 2014 lässt er nochmals überprüfen. Am Schluss der Session teilt er mit, dass im Dezember 2014 365 Schüler, nämlich 177 Mädchen und 188 Knaben, die Primarschulklassen der Schulgemeinde Appenzell besuchten.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, verweist auf eine weitere Unstimmigkeit im Total der ausgewiesenen Lehrvertragsauflösungen (Seiten 63 und 64). Landammann Roland Inauen bestätigt, dass es sich um einen Übertragungsfehler handelt. Eine Vertragsauflösung sei genau im Zeitpunkt des Jahreswechsels erfolgt. Im Jahre 2014 mussten somit 18 Lehrvertragsauflösungen festgestellt werden.

23 Finanzdepartement (S. 73 - 92)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 93 - 115)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 116 - 152)

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, nimmt auf die Statistik im Asylwesen auf Seite 127 Bezug und fragt an, ob die als untergetaucht aufgeführten Asylsuchenden in der Regel in der Schweiz wieder auftauchen und wie das Verfahren nach dem Aufgreifen solcher Personen weitergeht. Bei solchen untergetauchten Personen handelt es sich gemäss Ausführungen von Landesfährnich Martin Bürki um Asylsuchende mit einem negativen Entscheid oder um Personen, die bereits in einem anderen europäischen Staat um Asyl nachgesucht haben und gestützt auf das Dublin-Abkommen an den Erststaat zurückgeschickt werden können. Solche untergetauchte Personen werden im RIPOL ausgeschrieben. Untergetauchte Personen werden in der Regel irgendwo in einem europäischen Staat wieder aufgegriffen, und das Verfahren wird an jenem Ort weitergeführt.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 153 - 182)

Grossrat Josef Schmid, Schwende, nimmt die Ausführungen über den Pflanzenschutz auf Seite 155 zum Anlass für eine Anmerkung. Er weist darauf hin, dass der dort erwähnte Schwarzkopfrengenwurm zwar grundsätzlich ein nützliches Tier ist, das im relativ feuchten Gebiet der Voralpen jedoch die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen stark erschwert. Er ruft dazu auf, vermehrt darauf zu achten, dass Tiere und Pflanzen aus anderen Gebieten der Schweiz oder aus anderen Ländern nicht bewusst eingeführt und in unserem Gebiet angepflanzt oder ausgesetzt werden.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 183 - 200)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 201 - 207)

Keine Bemerkungen.

Anhang mit Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2014 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege Kenntnis.

Nach der Pause gibt Grossratspräsident Pius Federer die Entschuldigungen der Grossräte Franz Fässler, Appenzell, und Karl Schönenberger, Appenzell, für den Rest des Vormittags bekannt. Somit beträgt die Anzahl der Stimmberechtigten 47 und das absolute Mehr 24.

8. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen
21/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, stellt die in der Botschaft der Standeskommission umrissene Ausgangslage, die rechtlichen Grundlagen und den wesentlichen Inhalt des von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) am 20. Juni 2013 verabschiedeten Konkordats vor. Insbesondere weist er darauf hin, dass mittlerweile die Kantone Zug und Appenzell I.Rh. als einzige Kantone dem Konkordat, welches seit 1. Januar 2015 in Kraft ist, noch nicht beigetreten sind. Der Kanton werde aufgrund des Beitritts mit wiederkehrenden Mehrkosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- pro Jahr zu rechnen haben. Grossrat Herbert Wyss teilt weiter mit, die nach den Rücktritten der alt Grossräte Roland Dörig und Andreas Moser verbliebenen Mitglieder der SoKo hätten dem Antrag der Standeskommission im Zirkularverfahren und ohne Änderung zugestimmt.

Landammann Roland Inauen bringt aufgrund einer im Rahmen der Vorberatung dieses Geschäfts aufgetauchten Frage eine Ergänzung zu den bisherigen jährlichen Kosten des Kantons aus der Mitgliedschaft bei Konkordaten im Hochschulbereich an. Der Kanton leistete bisher auf der Grundlage der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'850.-- sowie aufgrund der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 einen Beitrag von Fr. 320.-- pro Jahr. Zu diesen rund Fr. 2'200.-- wird bei einem Beitritt zu diesem Hochschulkonkordat zusätzlich ein jährlicher Beitrag von Fr. 391.-- an die Hochschulkonferenz anfallen. Da derzeit noch nicht klar ist, ob der Kanton allenfalls als Mitträger der Fachhochschule St.Gallen auch einen Beitrag an die Rektorenkonferenz zu leisten haben wird, sind die jährlichen Mehrkosten durch den Abschluss dieser Vereinbarung auf Fr. 1'000.-- aufgerundet worden. Vermutlich werden die jährlichen Mehrkosten jedoch tiefer liegen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 4

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat stimmt dem Grossratsbeschluss für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich einstimmig zu.

9. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
13/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, weist im Rahmen der Vorstellung des Geschäfts darauf hin, dass die heute zu behandelnde Verordnung weit weniger bedeutend ist als die frühere. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind heute im totalrevidierten Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981 sowie im Sozialversicherungsrecht geregelt. Auf kantonaler Ebene gilt es nur noch die für den Vollzug zuständigen Organe zu bestimmen, was mit der vorgelegten Verordnung geschehen soll. Die WiKo beantragt Eintreten und Gutheissung der Verordnung ohne Änderung.

Landammann Daniel Fässler zeigt anhand der Ergebnisse von Nachforschungen im Landesarchiv auf, welche Bedeutung und Zusammensetzung die in der heutigen Vollziehungsverordnung aus dem Jahre 1942 noch erwähnte kantonale Industriekommission hatte. Dass diese offenbar bereits im Jahre 1976 aus nicht mehr feststellbaren Gründen aufgelöst wurde, spricht ebenfalls für die Zweckmässigkeit des Erlasses neuer kantonaler Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Heimarbeit. Im Weiteren macht Landammann Daniel Fässler Angaben über die heutige Bedeutung der Heimarbeit. Er räumt ein, dass keine gesicherte Aussage gemacht werden kann, wie viele Personen im Kanton Appenzell I.Rh. Heimarbeit leisten, da seit dem Jahre 2000 keine gesamtschweizerische Erhebung mehr besteht. Im Zeitpunkt der letzten Erhebung im Jahre 1996 seien 240 Heimarbeiterinnen mit einem Lohn bis Fr. 500.-- und zwölf Heimarbeiterinnen mit einer Entlohnung über Fr. 500.-- registriert gewesen. Die Kontrolle der Heimarbeit wird heute auf vertraglicher Grundlage vom kantonalen Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. vorgenommen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 5

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst die Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wie vorgelegt einstimmig gut.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
14/1/2015: Antrag Standeskommission
14/1/2015: Antrag BauKo

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, zählt die Belange auf, die mit der wegen Änderungen auf Bundesebene notwendig gewordenen Verordnungsanpassung neu geregelt werden sollen. Insbesondere erwähnt er die neu aufgenommene Möglichkeit einer organisierten Drückjagd auf Rotwild, welche auf Anordnung der Jagdverwaltung durchgeführt werden kann. Bei grösseren Störungen sollen sportliche Winteraktivitäten wie Lang- oder Schneeschuhlaufen im Wildlebensraum zeitlich eingeschränkt werden können. Er betont jedoch, dass es nicht um die Festlegung einer Wildruhezone mit unbefristeter Nutzungseinschränkung, sondern nur um eine zeitliche Nutzungsbeschränkung in einem räumlich klar umgrenzten Gebiet geht. Von dieser Massnahme seien die gelb signalisierten Sommerwanderwege nicht betroffen. Im Namen der BauKo beantragt er unter Berücksichtigung des mittels blauen Blattes gestellten Änderungsantrags zu Art. 27 Eintreten auf die Vorlage und Gutheissung des Revisionsbeschlusses.

Bauherr Stefan Sutter teilt mit, dass die Standeskommission dem Antrag der BauKo gemäss dem eingereichten blauen Blatt nicht opponiert.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis X

Keine Bemerkungen.

Ziffer XI

Zu Art. 25 Abs. 2 ergeben sich keine Bemerkungen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt als zusätzliche Änderung die ersatzlose Streichung des heutigen Art. 25 Abs. 3. Diese Vorschrift verbietet das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte; ausgenommen sind nur Jagdanwärter. Es ist für ihn nicht verständlich, dass auf der Niederwildjagd Jagdbegleiter ohne Jagdprüfung einen ihnen vertrauten Hund nicht mitführen und laufen lassen dürfen. Diese Bestimmung entspricht für ihn nicht der gängigen Praxis. Mit der Streichung dieses Artikels müsse auch kein Missbrauch gefürchtet werden, da das Mitführen von Jagdgebrauchshunden nur auf der Taljagd erlaubt ist und das Laufenlassen vorgängig durch die verantwortlichen Jäger in der Gruppe instruiert werde.

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, kann sich eine teilweise Öffnung von Art. 25 Abs. 3 vorstellen. So könnte das Mitführen und Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden für Familienmitglieder von Jagdberechtigten erlaubt werden. Eine gänzliche Streichung von Art. 25 Abs. 3 lehnt sie jedoch ab, da dadurch jeder Person auf der Niederwildjagd das Mitführen und Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden erlaubt würde.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich für die Beibehaltung der seit dem Erlass der Jagdverordnung bestehenden Einschränkung für das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden aus. Er ruft in Erinnerung, dass die Jagd in der öffentlichen Sicht nicht völlig unbestritten ist und den Gegnern daher nicht ohne Not zusätzliche Angriffsfläche geboten werden sollte. Aus dem Sicherheitsaspekt heraus lehnt er auch die Öffnung des Verbots für das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden für Familienmitglieder der Jagdberechtigten ab.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann mit dem absoluten Mehr von 24 Nein-Stimmen ab. 16 Stimmen entfallen auf den Streichungsantrag.

Ziffer XII

Antrag BauKo:

Die Marginalie von Art. 27 soll neu lauten: Einschränkung der Jagdausübung

Art. 27 lit. b soll wie folgt lauten:

- b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte;

Bauherr Stefan Sutter kann sich mit dem von der BauKo gestellten Antrag für Art. 27 lit. b nur dann einverstanden erklären, wenn er mit dem letzten Teilsatz des Antrags der Standeskommission ergänzt wird. Art. 27 lit. b soll daher lauten:

- b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren;

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, bestätigt, es entspreche auch der Absicht der BauKo, dass sich neben den Jagdberechtigten auch Absolventen des Jagdlehrgangs an der Durchführung von Treib- und Drückjagden beteiligen können.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat bei zwei Enthaltungen den Antrag der BauKo mit der von Bauherr Stefan Sutter gemachten Ergänzung gut.

Die BauKo beantragt, dass die derzeitige Bestimmung von Art. 27 neu zu Abs. 1 wird und ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

²Drückjagden auf Rotwild sind erst nach der ordentlichen Rotwildjagd zulässig. Sie werden von der Jagdverwaltung angeordnet und organisiert.

Die Durchführung von Drückjagden während der ordentlichen Rotwildjagd wäre nach Auffassung der BauKo für die Jäger von Nachteil, weil das Rotwild auf Störungen sensibel reagiert und erst nach langer Zeit wieder in seinen gewohnten Lebensraum zurückkehrt. Zudem wird die Schussabgabe auf ziehendes Wild als heikel eingestuft, da infolge fehlender Übung der Jäger allenfalls zum Erlegen eines Tiers mehr als ein Schuss nötig wird, was eine Belastung für die Wildtiere und das Klima unter den Jägern darstellen würde. Überdies sind während der Hirschjagd im September die Wanderwege noch stark frequentiert, und in den Jagdgebieten halten sich noch zahlreiche Touristen und Pilzsammler auf. Ebenfalls sind zum Teil die Weiden noch mit Vieh bestossen, was eine Drückjagd schwierig machen würde. Da die BauKo das Problem der Bestandesregulierung beim Rotwild anerkennt, schlägt sie im Sinne eines Kompromisses vor, dass Drückjagden erst nach der ordentlichen Rotwildjagd erlaubt sein sollen.

In der Abstimmung wird der Antrag der BauKo um Ergänzung von Art. 27 mit einem Abs. 2 einstimmig angenommen.

Ziffern XIII bis XVII

Keine Bemerkungen.

Ziffer XVIII

Grossrat Josef Manser-Neff, Schwende, beantragt die Ergänzung des von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 37 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

³ ... Ausgenommen bleiben, ausser bei Krankheiten im Gebiet, die offiziell ausgeschilderten Wanderwege und Schneeschuhrouen.

Mit dieser Ergänzung will er sicherstellen, dass die Bürger nur bei Ausbruch einer Krankheit wie beispielsweise einer Seuche in der Benutzung ausgeschilderter Wanderwege und Schneeschuhrouten eingeschränkt werden können.

Bauherr Stefan Sutter setzt sich gegen die beantragte Ergänzung zur Wehr. Er legt dar, dass das Problem gross sein muss, bis die Standeskommission zum Schutze eines Einstandsgebiets das Jagen, das Starten und Landen oder das Skischuhlaufen örtlich und zeitlich soll beschränken können. Wenn sich jedoch ein solches Problem abzeichnet, soll eine Schliessung von Wanderwegen möglich sein, auch wenn keine Krankheit oder Seuche vorliegt. Es sind auch andere Situationen denkbar, in denen das Einstandsgebiet für ein bestimmtes Wildtier nur durch eine örtlich und zeitlich begrenzte Sperrung eines Wanderwegs zweckmässig geschützt werden kann. Der Antrag um Ergänzung von Art. 37 Abs. 3 soll daher abgelehnt werden.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, spricht sich konsequent gegen eine allfällige Schliessung der gelb ausgeschilderten Sommerwanderwege aus. Er erinnert daran, dass die Bevölkerung vor rund fünf Jahren an der Landsgemeinde die Einrichtung von Wildruhezonen abgelehnt hat. Er verweist weiter auf die Bedeutung der offenen Wanderwege für den Tourismus. Sollte der Antrag auf Ergänzung von Art. 37 Abs. 3 vom Grossen Rat dennoch abgelehnt werden, werde die Standeskommission gebeten, die Sperrung von Wanderwegen nur in äussersten Ausnahmefällen zu verhängen.

Auf Rückfrage von Grossrätin Angela Koller, Rüte, teilt Bauherr Stefan Sutter mit, dass seines Wissens bisher noch nie ein solches Verbot erlassen worden ist. Vor etwa sieben Jahren hätte man als Folge der Ausbreitung der Gamsblindheit im Gebiet Potersalp eine solche Massnahme in Erwägung ziehen können. Trotz eines massiven Bestandeseinbruchs wurde aber von einer solchen Massnahme abgesehen. Eine solche Sperre, von der auch ein einzelner Wanderweg betroffen sein kann, wird nur als absolute Notmassnahme ins Auge gefasst. Er versichert, dass das Bau- und Umweltdepartement sich des Entscheids der Landsgemeinde in Bezug auf die Wildruhezonen bewusst ist.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt die Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter. Sie bringt ihr Vertrauen gegenüber dem Bau- und Umweltdepartement zum Ausdruck, dass nur in Notlagen solche örtlich und zeitlich begrenzten Betretungsverbote verhängt werden. Sie unterstützt die von der Standeskommission beantragte Fassung für Art. 37 Abs. 3.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Manser-Neff, Schwende, mit 34 Nein-Stimmen gegen 9 Ja-Stimmen abgelehnt.

Ziffern XIX bis XXII

Keine Bemerkungen.

In der Gesamtabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gutgeheissen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

11. Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
15/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, fasst die Erwägungen der Standeskommission in der Botschaft zusammen. Gegen die öffentlich aufgelegte kantonale Nutzungsplanung ist keine Einsprache eingegangen. Der Betriebsleiter erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Hühnerhaltung auf der Liegenschaft Urches. Er verfügt über die erforderlichen Erfahrungsnachweise. Es ist die Erstellung eines Betriebs mit 12'700 Legehennen- und 1'500 Junghennenplätzen sowie die Schaffung von 55 Zuchtschweine- und 73 Mastschweineplätzen vorgesehen. Diese innere Aufstockung liegt unter dem zulässigen Maximalbestand. Die BauKo beantragt die Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, erkundigt sich nach der zu erwartenden Anzahl vergleichbarer Gesuche für die Ausscheidung von kantonalen Nutzungsplänen in den kommenden Jahren. Bauherr Stefan Sutter kann mitteilen, dass derzeit noch für einen weiteren Betrieb das Verfahren zum Erlass eines kantonalen Nutzungsplans läuft. Seit Einführung dieses Instruments vor mehr als zehn Jahren wurde seines Wissens im Durchschnitt weniger als ein kantonaler Nutzungsplan pro Jahr genehmigt. Landeshauptmann Stefan Müller ergänzt diese Ausführung dahingehend, dass von den 470 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben im Kanton nur wenige für einen kantonalen Sondernutzungsplan überhaupt in Frage kommen. Er gibt zu bedenken, dass bei grösseren Betrieben eher eine Betriebsvergrösserung durch innere Aufstockung möglich ist, ohne dass ein kantonaler Nutzungsplan erforderlich wird. Somit dürften die Anzahl der Betriebe, die für die gewünschte Aufstockung einen kantonalen Sondernutzungsplan benötigen, eher abnehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 9

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der kantonale Nutzungsplan „Rüti-Urches“, Bezirk Schlatt-Haslen, wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

Nach der Mittagspause gibt Grossratspräsident Pius Federer bekannt, dass die Anzahl Stimmberechtigter wieder 49 beträgt und somit das absolute Mehr bei 25 liegt.

12. Bericht „Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster“

Referent: Bauherr Stefan Sutter
16/1/2015: Bericht Standeskommission

Bauherr Stefan Sutter fasst die wesentlichen Punkte des Berichts zusammen. Das von der Standeskommission im Auftrag des Grossen Rates bei der Feuerschaukommission eingereichte Gesuch, das Kapuzinerkloster aus dem Schutzzonenplan zu entlassen, wurde von der Feuerschaukommission im März 2015 abgelehnt. Dieser Entscheid beruht im Wesentlichen auf zwei Gutachten der Fachkommission Heimatschutz und der eidgenössischen Denkmalpflegekommission. Gemäss diesen ist eine Schutzentlassung nicht zielführend. Das Kapuzinerkloster sei in seiner Substanz zu erhalten, ein Umbau oder eine Umnutzung sei aber im Rahmen eines Gesamtkonzepts auch ohne Schutzentlassung möglich. Mit der Gutheissung des Entlassungsgesuchs wäre nach Meinung der Feuerschaukommission zudem das Prinzip der Planbeständigkeit verletzt, da das Kloster erst vor wenigen Jahren unter Schutz gestellt wurde und auch im kantonalen Richtplan festgehalten ist, dass Anpassungen am Schutzstatus nur bei völliger Änderung der Verhältnisse angezeigt sind. Gegen die Schutzentlassung spricht nach Bauherr Stefan Sutter auch der Umstand, dass die Klosteranlage im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz erwähnt ist und im Planungsverfahren somit berücksichtigt werden muss. Als Folge davon könnte die Standeskommission im Rahmen der Genehmigung der Schutzplanung der Feuerschaugemeinde eine Schutzentlassung des Kapuzinerklosters nur schwer begründen. Bevor die Standeskommission im Rahmen einer Vorprüfung den ablehnenden Entscheid der Feuerschaukommission auf dessen Zweck- und Rechtmässigkeit prüft, möchte sie daher die Meinung des Grossen Rates für das weitere Vorgehen abholen. Bauherr Stefan Sutter gibt zu bedenken, dass im Falle des Festhaltens des Grossen Rates am Entlassungsgesuch der Standeskommission zwar die Vorprüfung der Nutzungsplanänderung sowie deren Genehmigung obliegt, dass sie andererseits aber auch über allfällige Rekurse zu entscheiden hätte, was die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen dürfte, dass letztendlich ein Gericht über die Aufhebung des Schutzes entscheiden wird. Aus den dargelegten Gründen soll der Grosse Rat die Standeskommission vom Auftrag entbinden, für das Kapuzinerkloster eine Schutzaufhebung anzustreben.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, gesteht zwar ein, dass anhand der vorliegenden Fakten ein Weiterzug des Verfahrens nicht sehr aussichtsreich sein dürfte. Er bezweifelt jedoch, dass der von der Standeskommission beantragte Verzicht auf die Schutzaufhebung der richtige Weg ist. Er stellt auch die Beweiskraft der beiden eingeholten Gutachten in Frage. Auch die gegen die Schutzentlassung ins Feld geführte Planungsbeständigkeit ist für ihn ein Scheinargument, zumal nach seinen Erfahrungen bei der Unterschutzstellung von Gebäuden kaum abgeklärt wird, in welcher Tiefe ein Schutz überhaupt sinnvoll ist. Dazu führt er aus, dass der Schutz einer Gebäudegruppe meistens anhand der ältesten oder schützenswertesten Gebäude festgelegt wird, ohne eine aufwändige Differenzierung für die einzelnen Gebäude zu machen. Er äussert seine feste Überzeugung, dass eine Gebäudegruppe am besten durch die Ermöglichung ihrer Nutzung geschützt werden kann. Da sich der Grosse Rat in den kommenden Jahren wahrscheinlich vermehrt mit solchen Schutzobjekten befassen müsse, gelte es zu überlegen, was uns ein solcher Schutz wert ist. Es werde sich an der Landsgemeinde zeigen, ob der Bürger für den Erhalt eines Gebäudes wesentlich mehr zu bezahlen bereit ist als für einen Neubau. Er ist deshalb überzeugt, dass ein Abbruch des 1926 erstellten Konvents und dessen Ersatz mit einem gefälligen Neubau dem Areal des Kapuzinerklosters besser dienen würden. Abschliessend stellt er klar, dass er aus diesen Überlegungen den Antrag der Standeskommission nicht unterstützen kann. Er werde ihn aber auch nicht aktiv bekämpfen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, weist darauf hin, die Standeskommission zeige im vorgelegten Bericht deutlich auf, dass ein Schutzentlassungsverfahren aussichtslos ist. Es gehe nun um die Klärung der Frage, welche Nutzungsoptionen noch bestehen, und darum, diese weiter zu prüfen. In diesem Zusammenhang sieht er es als besonders wichtig an, dass nun nicht aktiv und um jeden Preis sofort eine neue Nutzung gesucht wird. Vielmehr soll der Fokus auf die wichtigeren und dringlicheren anstehenden Themen und Investitionsvorhaben gelegt werden. Er nennt in diesem Zusammenhang das Hallenbad, die Institutionen rund um die Gesundheitsversorgung oder den angestrebten Bau von Sportstätten auf der Liegenschaft Schaies. Er ersucht alle Involvierten, zwar ein offenes Auge betreffend eine sinnvolle Nutzung des Kapuzinerklosters zu haben, nicht jedoch in einen Aktivismus zu verfallen und einen grossen Aufwand für eine Gesamtplanung zu betreiben.

Weiter wird das Wort zum Bericht nicht mehr verlangt.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht „Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster“ zur Kenntnis.

Grossratspräsident Pius Federer stellt weiter den Antrag der Standeskommission, sie vom Auftrag zu entbinden, die Schutzaufhebung für das Kapuzinerkloster anzustreben, zur Diskussion.

Eine Diskussion zum Antrag wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission, sie vom Auftrag zu entbinden, weiterhin die Schutzaufhebung für das Kapuzinerkloster anzustreben, mit 38 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen und sechs Enthaltungen gut.

Eine zweite Lesung dieses Geschäfts wird nicht gewünscht.

13. Bericht „Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung“

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
17/1/2015: Bericht Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, erinnert daran, dass der vorliegende Bericht von der Standeskommission im Auftrag von Grossrat Josef Manser, Gonten, erstellt worden ist. Die zuständigen Planungskommissionen seien in einem Anhörungsverfahren einbezogen worden. Die Standeskommission habe als Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz in der Quartierplanung verschiedene Vorgehensweisen geprüft, so die Möglichkeiten der Visualisierung mittels Gipsmodellen oder 3D-Darstellungen sowie eine Visierung während der öffentlichen Auflage der Quartierplanung. Im Anhörungsverfahren haben die Planungsbehörden die Visierung als nicht geeignet abgelehnt. Die Planungsbehörden möchten daran festhalten, dass das Quartierplanverfahren weiterhin in ihrer Kompetenz liegt. Gipsmodelle werden schon in den heutigen Verfahren vielfach als sinnvoll erachtet. Zudem trage ein ausführlicher Planungsbericht viel zum Verständnis bei. Aus der Sicht der Planungsbehörden seien daher keine neuen Vorschriften erforderlich. Auch die Standeskommission stelle sich auf den Standpunkt, dass keine Änderungen des bestehenden Rechts anzustreben sind. Er vertraue der Zusicherung der Standeskommission im Bericht, der Forderung nach Transparenz im Rahmen der Vorprüfung von Quartierplänen stärker Beachtung zu schenken. Im Namen der Baukommission empfiehlt er dem Grossen Rat, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Josef Manser, Gonten, bedankt sich für die Bearbeitung seiner Anfrage. Er stellt jedoch klar, dass ihn dieser Bericht nur halbwegs zufrieden stellt. Nach seiner Auffassung ist es nun weiterhin den Planungsbehörden freigestellt, ob sie gegenüber der Öffentlichkeit die Auswirkungen von Quartierplänen mittels zusätzlichen Massnahmen transparenter aufzeigen wollen. Er erhofft sich daher, dass die Bevölkerung künftig möglichst früh die Offenlegung des Ausmasses von geplanten Überbauungen verlangt und nötigenfalls die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ergreift.

Das Wort zum Bericht wird nicht mehr gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht „Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung“ zur Kenntnis.

14. Bericht „Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen“

Referent: Landeshauptmann Stefan Müller
18/1/2015: Bericht Standeskommission

Landeshauptmann Stefan Müller stellt den Bericht der Standeskommission in den wesentlichen Zügen vor. Er legt dar, welche Überlegungen gegen die von Grossrat Ruedi Eberle beantragte Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht sprechen. Insbesondere erwähnt er die seit der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes ab 1. Mai 2014 geltenden strengeren Vorgaben für Neueinzonungen, welche die Bedeutung der Einräumung eines Rechts für den Kauf von Landwirtschaftsland als strategische Reserve in der Praxis wesentlich schmälern dürften. Es müsste auch davon ausgegangen werden, dass das Auftreten der öffentlichen Hand als zusätzlicher Marktteilnehmer eine preistreibende Wirkung auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt hätte. Gegen die Einreichung einer Standesinitiative spricht ferner der Umstand, dass ein solcher Vorstoss aus dem Kanton mit dem höchsten Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten in der Öffentlichkeit kaum auf Verständnis stossen würde. Landeshauptmann Stefan Müller verweist im Weiteren auf die von der Standeskommission im Bericht aufgezeigten alternativen Handlungsoptionen. So könnte im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht bereits heute ein Vorkaufsrecht für private Alpen und Weiden verankert werden, wie es die umliegenden Kantone und überhaupt die Mehrheit der Kantone kennen. Da in Kürze eine Revision sämtlicher kantonalen Erlasse im Landwirtschaftsbereich ansteht, soll in diesem Zusammenhang auch die Option der Einräumung eines Vorkaufsrechts an Alpen und Weiden zugunsten der öffentlichen Hand geprüft werden. Im Sinne dieser Ausführungen soll auf die Einreichung einer Standesinitiative verzichtet werden.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, kann sich der Haltung der Standeskommission nicht anschliessen. Dem Bauernstand werde nicht Boden für die Selbstbewirtschaftung entzogen, da nicht im grossen Ausmass landwirtschaftliches Land gekauft, sondern der öffentlichen Hand lediglich ein zusätzliches Instrument für eine sinnvolle Raumplanung eingeräumt werden soll. Eine preistreibende Wirkung auf dem landwirtschaftlichen Boden müsse nicht befürchtet werden, da auch für die öffentliche Hand eine Preislimite festgelegt werden könne. Bei der Standesinitiative gehe es nicht um eine Ausdehnung von Bauland, sondern um eine geschickte Raumplanung, damit eine Überbauung der sinnvollsten Flächen nicht durch einzelne Grundeigentümer blockiert werde. Am meisten stört sich Grossrat Ruedi Eberle an der Aussage, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als Landwirtschaftskanton keine solche Initiative einreichen sollte. Er verweist diesbezüglich auf die deutliche Ablehnung des bäuerlichen Bodenrechts durch die Innerrhoder Stimmbevölkerung. Mit der Initiative werde eine zukunftsgerichtete Umsetzung der Raumplanung im Einvernehmen mit der Landwirtschaft ermöglicht. Mit dem Angebot von Realersatz an einen betroffenen Landwirt werde es für die öffentliche Hand einfacher, ein im allgemeinen Interesse stehendes Projekt zu realisieren. Er vertrete daher nach wie vor die Auffassung, dass es dem Kanton oder den Bezirken möglich sein müsse, Landwirtschaftsboden kaufen zu können, um ein gutes Instrument für die Verfolgung einer aktiven und gezielten Bodenpolitik zu erhalten. Die mit der Initiative angepeilte Anpassung des bäuerlichen Bodenrechts diene der Landwirtschaft, weil für das von der Öffentlichkeit beanspruchte Land Realersatz angeboten werden könne und so weniger Enteignungsverfahren notwendig werden. Grossrat Ruedi Eberle stellt folgende Anträge:

1. Es sei eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht einzureichen, die der öffentlichen Hand unter gewissen Voraussetzungen den Erwerb von Landwirtschaftsland ermöglicht.
2. Bei der nächsten Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes soll die Möglichkeit

geschaffen werden, dass die Bezirke und wenn möglich auch der Kanton private Alpen und Weiden kaufen können.

Landeshauptmann Stefan Müller bringt präzisierende Bemerkungen zum vorangegangenen Votum an. Er bekräftigt nochmals die Aussage der Ständekommission, dass durch den Erwerb von Landwirtschaftsland durch die öffentliche Hand dem Bauernstand Boden für die Selbstbewirtschaftung entzogen würde, weil die öffentliche Hand im Gegensatz zu einem privaten Käufer, für den Selbstbewirtschaftung verlangt wird, den Boden an einen Landwirt lediglich verpachten kann. Ein Pachtverhältnis ist jedoch für einen Landwirt weniger sicher als Eigentum. Im Weiteren bestätigt Landeshauptmann Stefan Müller, dass durchaus Höchstpreislimiten für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden bestehen. Diese werden auf der Basis der mittleren Preise der letzten fünf Jahre für vergleichbare landwirtschaftliche Grundstücke in der betreffenden Gegend ermittelt. Wenn nun mit der öffentlichen Hand ein zusätzlicher Erwerber auftritt, der im Vergleich zu einem Landwirt den Boden zu einem höheren Preis erwirbt, hat dies insoweit einen preistreibenden Effekt, als aufgrund der Berechnungsweise der mittlere Preis für die betreffenden Grundstücke steigt und damit auch die Höchstpreislimite.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erinnert an den Erwerb der Liegenschaft Bäbelers durch den Bezirk Rüte, die Liegenschaft Scheregg durch den Bezirk Schwende und das Gebiet Loretto durch den Bezirk Gonten. Mit diesen sei es gelungen, preisgünstiges Bauland für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Er möchte wissen, ob dies auch heute noch möglich wäre. Dies ist laut der Antwort von Landeshauptmann Stefan Müller auch heute noch möglich, wenn die zu kaufende Fläche eingezont ist. Bei einer landwirtschaftlichen Fläche ist dies hingegen nicht mehr möglich, da das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung fehlt.

Landammann Daniel Fässler nimmt das Votum von Ueli Manser auf und ergänzt, dass die Liegenschaft Loretto vom Bezirk Gonten noch vor Annahme des bäuerlichen Bodenrechts erworben wurde. Seit dem Inkrafttreten des bäuerlichen Bodenrechts können allenfalls Kaufrechtsverträge über landwirtschaftlichen Boden im Hinblick auf eine geplante Umzonung abgeschlossen werden, wobei der Erwerb und der Eintrag im Grundbuch erst nach der Umzonung in die Bauzone erfolgen können. Solche Kaufrechtsverträge können jedoch nur selten abgewickelt werden, da Landwirte an ihrem Beruf hängen und daher bereits eingezonte Flächen oft nur gegen Realersatz der öffentlichen Hand für eine Weitergabe an Gewerbe- und Industriebetriebe abgeben wollen. In seiner Funktion als Volkswirtschaftsdirektor weist Landammann Daniel Fässler auf das grosse Problem hin, dass im Kanton Appenzell I.Rh. den Gewerbe- und Industriebetrieben keine geeigneten Flächen zu tragbaren Konditionen für die Abdeckung ihres grossen Bedarfs angeboten werden können. In den nächsten Jahren dürfte sich diese Problematik aufgrund der Konsequenzen der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes nicht verringern. Dennoch soll aus den im Bericht dargelegten Gründen der Antrag auf Einreichung einer Ständesinitiative abgelehnt werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, knüpft an der Aussage von Landammann Daniel Fässler an, dass es für die Einzonung einer geeigneten Fläche für Gewerbe und Industriebetriebe von Vorteil wäre, wenn den Landwirten für den Landwirtschaftsboden Realersatz zur Verfügung gestellt werden könnte. Mit dem Verweis auf die von der Ständekommission auf Seite 3 des Berichts dargelegte heutige Rechtslage interessiert ihn, ob es eine Möglichkeit gäbe, dass die öffentliche Hand im Sinne einer Reserve für Realersatz etwa in den nächsten zehn Jahren zwei bis drei landwirtschaftliche Liegenschaften erwerben könnte.

Landeshauptmann Stefan Müller präzisiert, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 65 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, gemäss der ein Bodenerwerb durch das Gemeinwesen bewilligt werden muss, wenn der Boden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder als Realersatz für die Erstellung eines Werks benötigt wird, nur auf konkret vorliegende Projekte angewendet werden kann. Unter einem konkreten Projekt kann auch die angestrebte Einzonung einer Bodenfläche, für die Realersatz angeboten werden muss, verstanden werden.

Ohne konkretes Projekt kann gemäss der Bundesgerichtspraxis aber nicht auf Vorrat hin landwirtschaftlicher Boden erworben werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ruft nach diesen Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller dazu auf, diese Thematik aktiv anzugehen und entweder nach dem bestehenden Recht oder bei der anstehenden Revision landwirtschaftlicher Erlasse die Möglichkeiten zu schaffen, dass durch die öffentliche Hand im Hinblick auf konkrete Entwicklungswünsche entsprechende Flächen gesichert werden können.

Bauherr Stefan Sutter weist als Ergänzung der Ausführungen von Grossrat Ruedi Eberle über die Raumplanung darauf hin, dass die aktuelle Raumplanungspolitik darauf abzielt, die bestehende Bauzonenfläche besser zu nutzen. Darunter fällt nicht nur eine innere Verdichtung der bereits überbauten Flächen, sondern die bauliche Nutzung der bisher noch nicht überbauten Bauzonenflächen. Bevor man diskutiert, wie zusätzliche Bauzonenflächen zur Ermöglichung der angestrebten Entwicklung erhältlich gemacht werden können, sollte zuerst einmal intensiv diskutiert werden, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass noch nicht überbaute Bauzonenflächen tatsächlich für die angestrebten Zwecke genutzt werden können.

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 31 Stimmen für den Antrag der Standeskommission aus, auf die Einreichung einer Standesinitiative zu verzichten.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, bei der nächsten Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die Möglichkeit zu schaffen, dass Kanton und Bezirke private Alpen und Weiden kaufen können, mit 37 Stimmen angenommen.

Nach einer Pause gibt Grossratspräsident Pius Federer die Entschuldigung von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, für den Rest des Nachmittags bekannt. Damit beträgt die Anzahl der Stimmberechtigten 48. Das absolute Mehr bleibt bei 25.

15. Situationsbericht Hallenbad Appenzell

Referent: Landammann Daniel Fässler
21/1/2015: Bericht Standeskommission

Landammann Daniel Fässler weist einleitend darauf hin, dass die Standeskommission im Jahre 2010 mit Blick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Hallenbades das Volkswirtschaftsdepartement als federführendes Departement für das Projekt eines Neubaus bestimmt hat. Gleichzeitig betont er, dass das Hallenbad eigentlich weder Sache des Volkswirtschaftsdepartements noch der Standeskommission ist, da es keine entsprechende kantonale Zuständigkeitsbestimmung gibt. Die Standeskommission habe nach dem Rückweisungsbeschluss der Landsgemeinde allein aus politischen Überlegungen heraus die Initiative übernommen, weil nicht erkennbar gewesen sei, wer sonst die Führung in dieser Sache übernehmen würde. In diesem Sinne sei der Bericht der Standeskommission auch als eine Auslegeordnung zu verstehen. Zudem werden Antworten auf die an der Landsgemeinde aufgeworfenen Fragen anhand der bisher bekannten Fakten gegeben. In einem weiteren Teil wird dargelegt, inwiefern nach der Rückweisung der Vorlage an der Landsgemeinde eine neue Ausgangslage entstanden ist. Diese betrifft insbesondere die Trägerschaft, welche nach dem Konkurs der Hallenschwimmbad Appenzell AG nicht mehr besteht. Es stellt sich auch die Frage des Fortbestands des bis zum Jahre 2071 abgeschlossenen Baurechts für den Bau und Betrieb eines Hallenbades.

Im Rückblick auf die Landsgemeinde äussert Landammann Daniel Fässler die Vermutung, dass die auf dem Stuhl geäusserten kritischen Voten zu einer Verunsicherung der Stimmberechtigten geführt haben. Die klare Rückweisung der Kreditvorlage ist daher nicht als Ablehnung, sondern als Auftrag zu verstehen, das Geschäft im Sinne der Voten nochmals zu überprüfen und zu einem späteren Zeitpunkt der Landsgemeinde wieder zum Beschluss vorzulegen. Auch dies habe die Standeskommission als Anlass genommen, die Federführung in diesem Geschäft zu übernehmen, bis Klarheit besteht, wie das Geschäft weiterbearbeitet werden soll. Landammann Daniel Fässler macht klar, dass der Landsgemeindeentscheid ohne Wenn und Aber zu akzeptieren ist. Zu analysieren ist allenfalls der Umstand, warum ein unter Einbezug verschiedener Fachplaner und Fachberater so konkret und detailliert erarbeitetes Bauprojekt, zu dem im Vorfeld alle gestellten Fragen beantwortet worden sind, für die Stimmbürger an der Landsgemeinde eventuell doch zu komplex gewesen ist. Kein Verständnis hat er für die Aussage eines Mitgliedes des Grossen Rates nach der Landsgemeinde, dass zu wenige Informationen in der Sache vorgelegen hätten. Wenn dem so wäre, wäre es seiner Meinung nach die Pflicht dieses Mitgliedes des Grossen Rates gewesen, bei der Beratung dieser Vorlage zusätzliche Informationen zu verlangen.

Im Weiteren ruft Landammann Daniel Fässler nochmals in Erinnerung, dass ein Hallenbadprojekt komplex ist und sich die Kosten daher anders als bei Wohn- oder Gewerbebauten oder auch Turnhallen nicht aufgrund zuverlässiger Erfahrungswerte abschätzen lassen. Bei den wenigen Neubauprojekten von Hallenbädern gibt es kaum öffentlich zugängliche Informationen, und die technischen Anlagen werden stets anforderungsreicher und kostenintensiver. Im Weiteren betont er nochmals, dass sowohl der Bau wie auch der Betrieb eines öffentlichen Hallenbades nur mit öffentlicher Unterstützung finanzierbar sind. In Bezug auf die Erstellungskosten verweist Landammann Daniel Fässler auf einen Fehler auf Seite 14 des Berichts. In der Kostenschätzung vom 16. Januar 2014 für das erste Vorprojekt waren in den Gesamtkosten nicht Reserven von Fr. 1.3 Mio., sondern von Fr. 0.95 Mio. eingerechnet, was 6.7% der Anlagekosten ausmachte. Landammann Daniel Fässler betont im Weiteren die Schwierigkeiten für die Schätzung der Betriebskosten, zumal sowohl bei den Frequenzen als auch bei den Eintrittspreisen von Annahmen ausgegangen werden muss. In der Planerfolgsrechnung wurde transparent aufgezeigt, auf welcher Höhe die Eintrittspreise anzusetzen sind, wenn zulasten der öffentlichen Hand weiterhin nur ein Betriebsdefizit von Fr. 200'000.-- entstehen soll. Wären in der Planerfolgsrechnung die angenommene Frequenzsteigerung wie auch die angedachte Erhöhung der Eintrittspreise halbiert worden, würde ein jährliches Betriebsdefizit von Fr. 800'000.-- entstehen.

Nur wenn im Sinne der bisherigen Buchhaltungspraxis keine Rückstellungen für Instandsetzungskosten gebildet und nur ein Teil der ordentlichen Abschreibungen berücksichtigt würden, würde auch mit der Hälfte der erwarteten Frequenzsteigerung und der Hälfte der angenommenen Preiserhöhung das Betriebsdefizit weiterhin Fr. 200'000.-- betragen. Diese Berechnungen zeigen, dass bei einer korrekten betriebswirtschaftlichen Rechnung in jedem Fall ein Betriebsdefizit entsteht, das durch die öffentliche Hand zu decken ist. Dies trifft auch auf die Sportanlage Wühre, die Aula Gringel oder auf Turnhallen zu.

Schliesslich wirft Landammann Daniel Fässler einen Blick auf das mögliche weitere Vorgehen. Da das Hallenbad keine Kantonsaufgabe ist, müsse sich die Standeskommission vom Grossen Rat legitimieren lassen, vorübergehend die Federführung zu übernehmen, bis eine neue Trägerschaft für das Hallenbad festgelegt werden kann. Zunächst soll mehr Klarheit über das Angebot eines neuen Hallenbades geschaffen werden. Dies soll eine Arbeitsgruppe machen, die durch die Standeskommission einzusetzen und deren Zusammensetzung noch offen ist. Man wird sich insbesondere auf das Thema Standort und auf die Ermittlung der Bau- und Betriebskosten eines Hallenbades in den verschiedenen Angebotsvarianten fokussieren. Auf der Basis dieser Abklärungen sind dann Verhandlungen mit den Bezirken und den Schulgemeinden zu führen und die Trägerschaft sowie die Finanzierung politisch zu regeln. Landammann Daniel Fässler hält es angesichts dieser Arbeiten und Vorentscheidungen nicht für realistisch, dass bereits der Landsgemeinde 2016 eine neue Hallenbadvorlage unterbreitet werden kann. Er verfolgt jedoch das Ziel, an der Landsgemeinde 2017 einen entsprechenden Kreditbeschluss einholen zu können. Wenn allerdings bei der Projektierung nochmals mit einem Wettbewerb begonnen werden muss, kann auch dieses Ziel nicht erreicht werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist im Bericht auf Seite 24 auf die sechs Varianten von möglichen Ausbaustandards des künftigen Hallenbades. Er erwartet, dass die einzusetzende Arbeitsgruppe zu all diesen Varianten vorab je eine Planerfolgsrechnung und eine SWOT-Analyse erstellt. Mit dieser Analyse sollen die Stärken und Schwächen in der Gegenwart, aber auch die Chancen und Gefahren für die Zukunft kritisch aufgezeigt werden. Im Weiteren kommt Grossrat Ueli Manser auf die Planerfolgsrechnung auf Seite 19 des Berichts zu sprechen. Darin sind die Betriebskosten inklusive Personalkosten mit einem Totalbetrag von Fr. 873'557.-- angegeben. Er erwartet, dass dem Grossen Rat die Planerfolgsrechnungen der verschiedenen Ausbaustandards des Hallenbades mit höherem Detaillierungsgrad vorgelegt werden. Dieser soll mindestens demjenigen der Erfolgsrechnung auf Seite 5 des Berichts entsprechen. Er gesteht selbstkritisch ein, dass die Rückstellungen für Instandsetzungskosten von Fr. 315'000.-- in der Planerfolgsrechnung nicht hätten berücksichtigt werden sollen, weil dann auch die im Businessplan vorgeschlagenen Eintrittspreise, welche die Stimmbürger an der Landsgemeinde versicherten, tiefer hätten angesetzt werden können. Zumindest sollen diese Rückstellungen in der neuen Planerfolgsrechnung weggelassen und nur die aufgrund der Nettoinvestitionskosten notwendigen Abschreibungen berücksichtigt werden. Wenn dann nach etlichen Jahren wieder ein konkretes Projekt anvisiert wird, solle jene Generation eine weitere Landsgemeindevorlage ausarbeiten und darüber entscheiden, wie viel in die Sanierung oder in einen Neubau investiert wird. Abschliessend unterstützt er den vorgeschlagenen Weg über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und spricht sich für die Unterstützung des Antrags der Standeskommission aus.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, begrüsst die von der Standeskommission eingeschlagene Stossrichtung ebenfalls. Sie stört sich allerdings an der Aussage zum Standort, wo gesagt wird, dass im Zusammenhang mit der Sportstättenplanung Schaies die Diskussion über den Standort für ein Hallenbad nochmals geführt werden müsse. Sie hält es für falsch, wenn die Sportstättenplanung Schaies wegen der Rückweisung der Hallenbadvorlage nun blockiert wird. Sie erinnert daran, dass an diesem Standort ein zehn Meter hohes Hallenbadgebäude stören würde und westlich des Freibads der freizuhaltende Gewässerraum gegen die dortige Erstellung des Hallenbades spricht. Sie ist überzeugt, dass mit den bereits geplanten Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies ohne Hallenbad mehr Synergien erzielt werden können. Sie weist weiter darauf hin, dass neben der Verzögerung des Baus der Sportstätten auch die Ausbaupläne des

Hotels Hof Weissbad verzögert würden. Sie kann sich immerhin damit einverstanden erklären, dass andere mögliche Standorte wie beispielsweise in der Sandgrube eingehender abgeklärt werden. Der Standort Schaies dürfe jedoch für den Neubau eines Hallenbades nicht in Betracht gezogen werden.

Auch Grossrat Werner Vicini, Appenzell, unterstützt den Vorgehensvorschlag der Standeskommission. Mit Blick auf die Zurückgewinnung des Vertrauens des Stimmvolks rät er dazu, die Kritiker, beispielsweise Maurizio Vicini, in die Arbeitsgruppe zu nehmen.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, unterstützt die Anträge der Standeskommission ebenfalls. Er verweist jedoch auf den äusserst schlechten baulichen Zustand des Gebäudes des bisherigen Hallenbades, sodass eine Sanierung wahrscheinlich wesentlich teurer als ein Neubau zu stehen käme. Er vertritt daher die Auffassung, dass die Sanierung des bisherigen Hallenbades nicht mehr als Variante erwähnt werden sollte. Grossrat Christoph Keller spricht im Weiteren die Problematik der Akzeptanz des Planerteams des zurückgewiesenen Projekts an. Dieser Punkt müsse eingehend überprüft werden, bevor allenfalls das gleiche Projekt der Landsgemeinde wieder vorgelegt wird.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, weist darauf hin, dass nach dem Votum von Grossrätin Angela Koller in der Frage des Standorts eine Unklarheit besteht, ob die Arbeitsgruppe diese Frage offen angehen können soll oder ob der Standort Schaies tabu ist. Die Auftragserteilung an die Arbeitsgruppe müsse sich diesbezüglich aussprechen.

Landammann Daniel Fässler geht auf die vorangegangenen Voten ein. Zur Standortfrage weist er darauf hin, dass trotz der vollen Überzeugung des Lenkungsausschusses und der Planungskommission über die Richtigkeit des Standorts beim heutigen Hallenbad die Stimmen nie verstummt sind, die einen Neubau in der Nähe des Freibads für zweckmässiger halten. Er ist davon überzeugt, dass diese Frage offen aufgearbeitet werden muss, da sonst die Diskussion nie endet und ein Verzicht auf eine erneute Aufarbeitung als Argument gegen das Projekt verwendet werden könnte. Tatsächlich könnte nach dem Abschluss des Baurechtsvertrags das Hallenbad theoretisch auch auf der Liegenschaft Schaies gebaut werden, wobei es dafür aber noch eines entsprechenden politischen Willens des Kantons und der Bezirke als Baurechtsnehmer bedürfte. Obwohl die Sportstättenplanung Schaies durch die noch zu führende Standortdiskussion in zeitlicher Hinsicht etwas verzögert werden dürfte, hält er diese doch für unumgänglich.

Zum Votum von Werner Vicini gibt er zu bedenken, dass die einzusetzende Arbeitsgruppe die eher technische Funktion hat, die einzelnen Ausbauvarianten des neuen Hallenbades und deren Vor- und Nachteile auf die Bau- und Betriebskosten darzulegen. Die Kritiker des zurückgewiesenen Projekts sind erst in der späteren Projektierung der favorisierten Variante beizuziehen.

Zum Votum von Grossrat Christoph Keller bestätigt Landammann Daniel Fässler, dass eine mögliche Sanierung im Projekt ebenfalls diskutiert wurde und man damals festgestellt hatte, dass sowohl die Decke als auch der gesamte tragende Bereich totalsaniert und die meisten Einrichtungen ersetzt werden müssten. Da nicht viel übrig bleibt, was weiterhin zweckmässig genutzt werden kann, war sinnvollerweise mit einem Neubau zu planen. Von der Arbeitsgruppe soll dennoch auch die Variante der Sanierung nochmals abgehandelt werden, da andernfalls der Vorwurf zu erwarten ist, dass trotz Hinweisen aus der Bevölkerung eine Sanierung gar nicht erst geprüft worden sei. Die Frage der Akzeptanz des Planungsteams des zurückgewiesenen Projekts hält er zwar für berechtigt, er verweist jedoch auf dessen sehr gute Arbeit. Wenn man zur Überzeugung gelangen sollte, dass die weiteren Projektierungsarbeiten mit einem neuen Planungsteam erfolgen müssen, dann müssen die Arbeiten voraussichtlich auch mit einem Projektwettbewerb neu begonnen werden, es sei denn, das bisherige Planerteam ist zur Abtretung seiner Urheberrechte an den bisherigen Planungsarbeiten bereit.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, erkundigt sich nach der Zusammensetzung der von der Standeskommission einzusetzenden Arbeitsgruppe. Es ist ihr wichtig, dass darin auch Vertreter der Politik und der Nutzer Einsitz nehmen. Weiter dürfe auf dem heutigen Standort nicht allein mit dem Argument des bestehenden Baurechts beharrt werden. Vielmehr müssten klare Argumente für den beantragten Standort aufgelistet werden, damit diesbezüglich das neue Projekt in der politischen Diskussion keine Angriffsfläche bietet. Im Weiteren spricht sie die von Landammann Daniel Fässler erwähnten zeitlichen Argumente an. Sie verweist auf Pläne für die Erstellung einer Traglufthalle über dem Freibad. Damit biete sich eine Chance, ohne Zeitdruck eine zukunftsorientierte Lösung für ein neues Hallenbad zu erarbeiten.

Landammann Daniel Fässler hält zum Votum von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler vorerst fest, dass die angedachte Möglichkeit der Erstellung einer Traglufthalle über dem Freibad allenfalls für die Schulgemeinden für die Durchführung des Schulschwimmens von Interesse ist. Obschon der Bau eines Hallenbades nicht Aufgabe des Kantons ist, und der Bau der Traglufthalle tatsächlich etwas Freiraum im Zeitplan bringen würde, hält er es trotzdem für richtig, das Hallenbadprojekt zügig weiterzuverfolgen. Er teilt die Auffassung von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, dass der Standort des neuen Hallenbades mit klaren Argumenten begründet werden muss. Zur Zusammensetzung der einzusetzenden Arbeitsgruppe kann er noch keine Angaben machen, da dieser Punkt in der Standeskommission noch nicht diskutiert worden ist. Es soll sich jedoch um eine kleine Gruppe handeln, die lediglich aufgrund der bisherigen Erkenntnisse die Kosten der möglichen Hallenbadvarianten zu klären hat. Erst in der anschliessenden Projektierungsphase sollen Gespräche mit den Bezirken, Schulgemeinden und weiteren Nutzern folgen.

Grossrat Thomas Mainberger wünscht eine klare Antwort zur Frage, ob mit den Standortabklärungen die weitgediehene Sportstättenplanung auf der Liegenschaft Schaies gestoppt ist. Im Weiteren möchte er wissen, wer bestimmen kann, welche Variante des neuen Hallenbades weiterverfolgt werden soll. Schliesslich interessiert ihn, was es mit dem im Bericht auf Seite 24 angetönten weiteren Bericht auf sich hat und wer sich damit befasst.

Landammann Daniel Fässler beschränkt sich in seiner Antwort auf den zweiten Teil der Fragen von Grossrat Thomas Mainberger. Mit einem Bericht über die Resultate der Abklärungen der Arbeitsgruppe soll vom Grossen Rat erneut die Meinung abgeholt werden, in welche Richtung das Hallenbadprojekt weiterverfolgt werden soll oder ob gänzlich darauf verzichtet wird. Diese Frage soll in einer breiter abgestützten Diskussion beantwortet werden, da für den Bau und Betrieb eines Hallenbades im kantonalen Recht keine gesetzliche Grundlage besteht. Dasselbe gilt für die Bezirke. Die Schulgemeinden sind gemäss Lehrplan zwar zum Angebot des Schulschwimmens verpflichtet, könnten dieses Angebot theoretisch aber auch anderswo einkaufen.

Landammann Roland Inauen nimmt als Präsident des Lenkungsausschusses für die Sportstättenplanung Schaies zu den übrigen Fragen von Grossrat Thomas Mainberger Stellung. Er kann mitteilen, dass der Lenkungsausschuss und die Planungskommission intensiv an der Sportstättenplanung auf der Liegenschaft Schaies arbeiten und dass für sie weitgehend klar ist, was auf der Liegenschaft Schaies realisiert werden soll und was dies kosten wird. Ein grosser Druck kommt von Seiten des Hotels Hof Weissbad, da bis Frühling 2017 ein Ersatz für die beiden Tennisplätze stehen müsse. Er bestätigt, dass der Lenkungsausschuss Schaies, dem auch die drei am Baurechtsvertrag beteiligten Bezirke angehören, die Standortfrage des neuen Hallenbades aktiv mitdiskutieren wird. In Kürze soll die Planung Schaies der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Standortfrage muss aber vorher eingehend diskutiert werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, unterstützt die Haltung von Landammann Daniel Fässler, dass die Arbeitsgruppe die Projektarbeiten ergebnisoffen angehen soll. Neben einem Vorschlag zum Standort und der zu favorisierenden Variante für den Ausbaustandard soll die Arbeitsgruppe gleich auch einen Vorschlag für die Ausgestaltung der künftigen Trägerschaft vorlegen. Sie soll auch Aussagen darüber machen, in welcher Höhe und mit welchen Optionen ein Basiskredit eingeholt werden soll und in welcher Tiefe das favorisierte Projekt ausgearbeitet werden soll,

bevor der Landsgemeinde der Kreditantrag unterbreitet wird. Schliesslich soll die Arbeitsgruppe auch einen Vorschlag zum Zeitplan und zum weiteren Vorgehen machen. Bei der Zusammensetzung der Projektgruppe soll bereits in einer frühen Phase darauf geachtet werden, dass zwei bis drei Personen, die auch als Exponenten der neuen Trägerschaft in Frage kommen, beteiligt sind. Es soll verhindert werden, dass nach dem Entscheid der Landsgemeinde über die Umsetzung einer Variante erneut ein Bruch entsteht und neue Leute gefunden werden müssen, die ein von anderen Leuten vorbereitetes Projekt umzusetzen haben. Kritische Stimmen sollen durchaus bereits in die Projektgruppe aufgenommen werden, da diese sich sonst allenfalls erst wieder an der Landsgemeinde einmischen.

Auf eine Anfrage von Grossrat Josef Koch, Gonten, führt Landammann Daniel Fässler aus, dass die in Konkurs gegangene Hallenschwimmbad Appenzell AG die Aufträge an das Planerteam erteilt und damit auch die Rechte an den Ergebnissen der bisherigen Arbeiten erworben hat. Mit dem Konkurs der Hallenschwimmbad Appenzell AG sind diese Rechte in die Konkursmasse gefallen. Ziel des Kantons sei es, neben dem Baurechtsgrundstück auch die Rechte am Projekt zu sichern, unabhängig davon, ob mit dem bisherigen Planerteam fortgefahren wird.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser vertritt ebenfalls die Auffassung, dass der Standortfrage höchste Priorität zukommt. Weil dadurch das Projekt Schaies blockiert wird, macht er den Vorschlag, dass in einem Zwischenbericht der Standort in erster Priorität abgehandelt werden soll, damit die Blockade für das Projekt Schaies schneller wegfällt. Nur so sei bis zum Frühjahr 2017 die erforderliche Erstellung der Tennisplätze auf der Liegenschaft Schaies möglich.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, hält eine gute Besetzung der Arbeitsgruppe für die Wiedergewinnung des Vertrauens als besonders wichtig. Überdies müsse bei der Standortfrage gut darauf geachtet werden, ob das Hallenbadprojekt den Anforderungen des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes zu genügen vermag, zumal auch dieser Punkt an der Landsgemeinde als Argument gegen die Kreditvorlage vorgebracht wurde.

Damit ist die Diskussion zum Bericht erschöpft.

In der Abstimmung wird die Standeskommission mit 46 Stimmen ermächtigt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen und damit zu beauftragen, die sich aktuell stellenden Fragen zum Projekt zu klären.

Der Grosse Rat gewährt der Standeskommission hierfür einen Kredit von Fr. 100'000.--.

16. Bericht „Entwicklung Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung“

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
22/1/2015: Bericht Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, schildert die Ausgangslage für den vorliegenden Bericht. Die StwK habe die von Grossrat Martin Breitenmoser an der Session vom 1. Dezember 2014 verlangte Überprüfung der wiederkehrenden individuellen Lohnanpassungen, der Personalfuktuation sowie der Lohnstruktur zusätzlich auf die Entwicklung der Personalkosten sowie die Entwicklung des Stellenetats ausgeweitet. Im Bereich Lohnstruktur habe die StwK insbesondere festgestellt, dass der Durchschnitt der Löhne tendenziell deutlich über dem rechnerischen Mittelwert des Lohnrahmens der einzelnen Funktionsstufen liegt. Die StwK fordert, dass die Angleichung des Funktionslohnrahmens an die effektive Lohnsituation kostenneutral anzustreben ist. Hinsichtlich der individuellen Lohnanpassungen weist er besonders auf die Tabelle 5 hin, aus der sich die gewährten Erhöhungsschritte und der Anteil der davon profitierenden Angestellten für das Jahr 2015 ablesen lassen. Es wird bemängelt, dass 72% der Angestellten eine individuelle Lohnerhöhung in mittleren Erhöhungsschritten zwischen 0.5% und 2% gewährt wurde, während nur 7% eine Lohnerhöhung über 2% zugestanden wurde. Hier sehe die StwK noch Verbesserungspotenzial, wenn strukturell oder leistungsbezogen notwendig erachtete Anpassungen im Lohngefüge mittelfristig erreicht werden sollen. Bei der Entwicklung des Stellenetats 2009-2014 stellt die StwK einen Stellenzuwachs von 10% in sechs Jahren fest, wobei der Zuwachs in den einzelnen Departementen unterschiedlich ist. Sie sieht die Gründe für die Erhöhungen primär in zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen und Leistungsverbesserungen bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben. Der Grosse Rat müsse sich daher im Rahmen seiner Gesetzgebung inskünftig besser bewusst sein, welche Folgen ein Erlass auf die Entwicklung des Stellenetats hat. Aus der niedrigen Personalfuktuation leitet die StwK ab, dass die Mitarbeiter gerne als Angestellte des Kantons arbeiten.

Die StwK hat aus ihrer Untersuchung die Haupteckdaten gewonnen, dass die Gesamtentwicklung von Stellenetat und Personalkosten der Kantonalen Verwaltung mit Blick auf die Entwicklung des Kantons als angemessen betrachtet werden kann. Die Kleinheit des Kantons bringe neben Vorteilen wie der Überschaubarkeit auch Schwächen, etwa die schwieriger zu gewährleistende interne Stellvertretung und als Folge davon positive Gleitzeit- oder Feriensaldi, welche zusätzliche Lohnkosten bewirken. Die StwK gibt gestützt auf ihre Feststellungen die Empfehlung ab, die strukturellen Anpassungen der Funktionsstufen und des Funktionslohnrahmens umgehend vorzunehmen. Dieser Schritt solle nicht erst im Rahmen der angestrebten Revision der Personalverordnung umgesetzt werden. Das für individuelle Lohnanpassungen gesprochene Budget soll konsequent für den Ausgleich bestehender struktureller Lohnungleichheiten benutzt werden, damit diese in absehbarer Zeit ausgeglichen werden können, was vom Grossen Rat und der StwK in der Vergangenheit verschiedentlich verlangt worden sei. In diesem Sinne müsse in Kauf genommen werden, dass selbst Mitarbeitende mit guten Leistungen in Jahren ohne generelle Lohnerhöhungen keinen Reallohnzuwachs erhalten.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner lobt, dass die StwK den Auftrag schneller erledigt hat als gedacht, sodass die Empfehlungen bereits in die Budgetierung für das Jahr 2016 einfließen könnten. Als allgemeine Bemerkung zum vorliegenden Bericht der StwK weist er darauf hin, dass ein Vergleich mit anderen Kantonen und Gemeinwesen aufgrund der kleinen Verhältnisse kaum möglich ist. Auch ein Vergleich mit der Privatwirtschaft kann wegen der unterschiedlichen Aufgabenstruktur nicht angestellt werden. Er stellt im Weiteren klar, dass die verlangte Anpassung des Funktionslohnrahmens an die effektive Lohnsituation höhere Personalkosten zur Folge haben wird. Der vom Grossen Rat für individuelle Lohnerhöhungen gesprochene Betrag kann angesichts der grossen Anzahl der Angestellten eines Departements nicht nur für Strukturkorrekturen eingesetzt werden, da sonst neben der Korrektur für einen Mitarbeiter keine Mit-

tel mehr für die Gewährung von individuellen Lohnerhöhungen an weitere Angestellte zur Verfügung stehen würden. Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann den Grossen Rat jedoch darüber informieren, dass der bestehende Auftrag zur Überarbeitung des Lohnsystems derzeit in Ausführung steht und der Grosse Rat zu gegebener Zeit über das Ergebnis orientiert wird. Zu den Empfehlungen der StwK gibt er zu bemerken, dass die Besoldungsgrundlagen in der Personalverordnung nicht verändert werden, sodass die Überarbeitung des Lohnsystems unabhängig von der Revision der Personalverordnung erfolgen kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt weiter aus, dass die Revision der Personalverordnung und die Überarbeitung des Lohnsystems gleichzeitig geplant waren und der Grosse Rat eigentlich an der heutigen Sitzung bereits in erster Lesung über die Änderung der Personalverordnung hätte diskutieren sollen. Die Empfehlungen der StwK, die Ergebnisse aus der Vernehmlassung, aber auch die in der Zwischenzeit geänderten Rahmenbedingungen haben eine Verzögerung zur Folge. Als Beispiele für die mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen nennt er den vom Grossen Rat im Februar 2015 verlangten Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der kantonalen Feiertage auf Arbeitgeber und Angestellte, den heute vorliegenden Bericht über die Entwicklung der Personalzahlen und der Personallöhne sowie die vor kurzem notwendig gewordenen Massnahmen von zahlreichen privatwirtschaftlichen Arbeitgebern gegen die Frankenstärke. Erst wenn die laufenden Abklärungen über die Konsequenzen dieser veränderten Rahmenbedingungen abgeschlossen sind, wird die Standeskommission die Vorlage für die Revision der Personalverordnung dem Grossen Rat zur Beratung vorlegen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser bedankt sich bei der StwK für den Bericht. Er stellt mit Befriedigung fest, dass die Gesamtentwicklung von Stellenetat und Personalkosten in der Kantonalen Verwaltung als angemessen betrachtet werden kann. Für ihn ist allerdings in Punkt 6 die niedrige Fluktuationsrate zu wenig gewürdigt worden. Diese ist für ihn ein klares Indiz, dass die weichen Faktoren wie Betriebsklima, sicherer Arbeitsplatz und Anerkennung der geleisteten Arbeit durch den Arbeitgeber bei den Angestellten des Kantons einen hohen Stellenwert haben. Dies soll auch in Zukunft berücksichtigt werden. Abschliessend erwartet er von der StwK, dass sie in ihrem Bericht über die Rechnung 2015 und der Folgejahre jeweils auch über die Umsetzung ihrer Empfehlungen des Vorjahrs Bericht erstattet.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, nimmt das Begehren von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser zu Handen der Pendenzenliste der StwK entgegen. Über den Zeitpunkt der Erfüllung des Wunschs kann er noch keine Angaben machen, da die StwK erst im August ihre Pendenzenliste bespricht und über die anzugehenden Themen entscheidet. Im Weiteren kann Grossrat Ruedi Eberle die Auffassung von Säckelmeister Thomas Rechsteiner, dass die Summe für individuelle Lohnerhöhungen für Korrekturen im Lohngefüge nicht ausreicht, nicht teilen. Er vertritt die Auffassung, dass man vom Giesskannensystem abkommen und auch mal in Kauf nehmen muss, dass einigen Mitarbeitern keine individuelle Lohnerhöhung gewährt werden kann, um die für andere Angestellte erforderlichen Lohnkorrekturen vornehmen zu können.

Damit ist die Diskussion zum Bericht erschöpft.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht „Entwicklung Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung“ zur Kenntnis.

17. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
19/1/2015: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Birgül Bindal-Cakmak, geboren 1976 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, geschieden, wohnhaft an der Weissbadstrasse 23 in Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen ist ihr Sohn Azad Zerdest Bindal, geboren 2010, wohnhaft bei seiner Mutter;
- Evelina Cambre Loureiro, geboren 1993 in Appenzell, spanische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 2a in Appenzell;
- Sladjana Marinkovic, geboren 1988 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Weissbadstrasse 29 in Appenzell;
- Elcy Elenjikkal-Parekkadan, geboren 1965 in Indien, indische Staatsangehörige, geschieden, wohnhaft Böhleli 4 in Appenzell.

Das Gesuch eines Ehepaares wird vom Grossen Rat abgelehnt.

18. Mitteilungen und Allfälliges

- Bauherr Stefan Sutter berichtet über das Rechnungsergebnis der Bauarbeiten beim Rankreisel. Der von der Landsgemeinde 2012 erteilte Kredit betrug Fr. 1.7 Mio. Die Baukosten belaufen sich auf Fr. 1.06 Mio. Für den günstigen Rechnungsabschluss ist insbesondere der Umstand zu erwähnen, dass für die Ausführungsarbeiten zwei Bausaisons eingeplant waren und die Arbeiten dank guter Witterung in einer Saison abgeschlossen werden konnten. Im Weiteren hat sich die geplante Erneuerung der Entwässerung im Nachhinein als unnötig herausgestellt. Sodann konnten die Arbeitsvergaben zu günstigeren Konditionen erfolgen. Ergänzend weist er darauf hin, dass die Verlängerung des talseitigen Trottoirs bis auf die Höhe des Spitals separat abgerechnet wurde, da diese Arbeiten nicht Teil des Projekts bildeten.
- Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser kommt auf die Diskussion zum Kloster zurück. Er bezieht sich auf die Aussage von Säckelmeister Thomas Rechsteiner, dass der Vertrag für die pastorale Nutzung der Klosterkirche vom Kirchenrat gekündigt worden ist. Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass die Klosterkirche von der Kirchgemeinde nicht mehr genutzt werden möchte. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage ersucht er die Ständekommission, bei einer neuen Machbarkeitsprüfung diesen Umstand miteinzubeziehen und eine Umnutzung der Kirche nicht auszuschliessen.
- Landammann Roland Inauen kommt auf die im Geschäftsbericht abgedruckten Schülerzahlen der Primarschule Appenzell im Dezember 2014 zurück. Die inzwischen vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass die im Geschäftsbericht angegebenen Schülerzahlen der Primarschule Appenzell nicht korrekt sind. Im Dezember 2014 haben 365 Schüler, nämlich 177 Mädchen und 188 Knaben, die Primarschulklassen der Schulgemeinde Appenzell besucht.
- Grossratspräsident Pius Federer lädt die Mitglieder des Grossen Rats und die Ständekommission im Namen des Bezirksrats Oberegge zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahrs in den Vereinssaal in Oberegge ein.

9050 Appenzell, 31. August 2015

Der Protokollführer

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über den schweizerischen Hochschulbereich**

vom 22. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

Zweck

- a) für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b) die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c) die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d) die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Art. 2

¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

Vereinbarungskantone

²Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

Geltungsbereich

- a) kantonale und interkantonale Universitäten,
- b) kantonale und interkantonale Fachhochschulen und

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

- c) kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d) von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4

Zusammenarbeit
mit dem Bund

¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5

Grundsatz

¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

²Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a) die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b) der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6

Schweizerische
Hochschulkonferenz

¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

²Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die

Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Art. 8

¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

Finanzierung der gemeinsamen Organe

²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a) eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b) eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a) an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b) und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung und Organisation

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Aufgaben und
Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

²Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11

Interkantonale
Hochschulbei-
träge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997¹ und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003² ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12

Bezeichnungs-
und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Vollzug

¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere

¹ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

² Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

²Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet. Streitbeilegung

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes¹.

Art. 15

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Beitritt

Art. 16

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft. Austritt

²Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG. Inkrafttreten

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

¹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 30. Oktober 2014 tritt die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2012/2013 und 2013/2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat	Punkte¹
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	44
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE und der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Bern	24
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	21
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	19
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	16
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	13
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule St. Gallen, Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	12
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern	10

¹ Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 26. Februar 2015.

Tessin: Universität der italienischen Schweiz, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	7
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Mitträgerkantone der unter Punkt 1 genannten Hochschulen und die Trägerkantone folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz
- Pädagogische Hochschule Zug
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 185 Punkten. Davon entfallen 13 Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

Vom 22. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug für das Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981. Zweck

Art. 2

Kantonale Vollzugsbehörde ist das Arbeitsamt. Vollzugsbehörde

Art. 3

Das Volkswirtschaftsdepartement ist die kantonale Behörde, die in Zweifelsfällen von Amtes wegen oder auf Ersuchen eines Beteiligten entscheidet. Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Art. 4

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 28. Mai 1942 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

vom 22. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 1 lit. b lautet neu:

- b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Treffsicherheitsnachweis, Wildschaden, Hege etc.);

II.

Art. 2 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) die Aufsicht über den Nachweis der Treffsicherheit;

III.

In Art. 6 Abs. 2 wird lit. j eingefügt:

- j) die Erteilung von Bewilligungen für das Halten geschützter Tiere (Art. 10 Abs. 1 JSG).

IV.

Art. 8 Abs. 1 lit. c lautet neu, Abs. 2 wird aufgehoben:

- c) sich über eine bestandene Jagdprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons ausweist und nach den Bestimmungen des Hegereglements die Mindestanzahl Hegestunden im Kanton absolviert hat;

V.

Der erste Satz von Art. 8a Abs. 3 lautet neu:

³Der Gast muss sich über eine bestandene Jagdprüfung, einen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen.

VI.

Art. 10 Abs. 1 lit. h lautet neu:

h) die keinen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis haben;

VII.

Art. 16 lautet neu:

Nachweis
sicherheit Treff-

¹Der Patentbewerber muss eine sichere Handhabung der Waffen und eine gute Treffsicherheit nachweisen. Der Nachweis für die Treffsicherheit ist mit Waffen und Munition zu erbringen, die für die Jagdausübung im Kanton zugelassen sind.

²Die Standeskommission legt in einem Reglement das Schiessprogramm fest und regelt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis sowie die Gültigkeitsdauer des Nachweises.

³Gleichwertige Nachweise anderer Kantone und Länder werden anerkannt.

VIII.

Art. 20 Abs. 4 lautet neu:

⁴Der Gebrauch von Kastenfallen ist ab Beginn der Niederwildjagd bis Ende der Passjagd gestattet. Pro Patentinhaber dürfen höchstens zwei Kastenfallen gleichzeitig betrieben werden.

IX.

Art. 23 Abs. 1 lautet neu:

¹Das Einschossen von und das Üben mit Jagdwaffen, inklusive Spezialwaffen für den Nachweis der Treffsicherheit, sind nur in den dafür bestimmten Anlagen gestattet.

X.

Art. 24 Abs. 1 lautet neu:

¹Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweissshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden. Der Wildhüter oder die Jagdaufseher können einzelfallweise den Einsatz von nicht geprüften Hunden bewilligen.

XI.

Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig. Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

XII.

Art. 27 lautet neu:

¹Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

Einschränkung
der Jagdaus-
übung

- a) Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild;
- b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren;
- c) Ausübung der Jagd auf Skis mit Ausnahme des Hin- und Rückweges auf den Ansitz während der Hege- und Sonderjagd;
- d) Treibschüsse, Knallkörper, absichtliches Anrollen von Steinen, Holz usw. zum Aufjagen des Wildes;
- e) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang;
- f) Schussabgabe aus fahrenden und stehenden Transportmitteln.

²Drückjagden auf Rotwild sind erst nach der ordentlichen Rotwildjagd zulässig. Sie werden von der Jagdverwaltung angeordnet und organisiert.

XIII.

In Art. 28 wird ein Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

²Die zulässige Schussdistanz beträgt für Kugelschüsse maximal 200 Meter und für Schrotschüsse maximal 35 Meter.

XIV.

Art. 29 lit. b und d lauten neu:

- b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich;
- d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss;

XV.

Art. 32 lautet neu:

Vorweis- und
Kontrollpflicht

Die Standeskommission bestimmt, welche Wildarten der Vorweis- und Kontrollpflicht unterliegen und regelt die Art und Weise der Vorweisung und Kontrolle.

XVI.

Der Einleitungssatz von Art. 33 lautet neu:

Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet: ...

XVII.

Art. 35 Abs. 1 lautet neu:

¹In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.

XVIII.

Art. 37 Abs. 3 lautet neu:

³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.

XIX.

Art. 39 Abs. 2 wird aufgehoben, die Marginalie zu Art. 39 lautet neu:

Aussetzen von Wild

XX.

Art. 46 lautet neu:

Rechte und
Pflichten der
Jagdpolizei

Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen. Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte zu beschlagnahmen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.

XXI.

Art. 61 wird aufgehoben.

XXII.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 22. Juni 2015 in Kraft.

Genehmigung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: ...

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Die Marginalie zu Art. 6 lautet: Erhebung von Daten

II.

Art. 6a wird eingefügt:

¹Öffentliche Organe dürfen zum Schutz von Personen und Sachen öffentlich zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, wenn

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
- c) der Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

Einsatz von
Überwachungs-
geräten

²Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³Das Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es legt die Zugangsberechtigung fest.

III.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes

1. Ausgangslage

Nach Art. 13 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Das gleiche Recht räumt auch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) dem Individuum ein. Der Schutzbereich umfasst neben der allgemeinen Privatsphäre das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen, das sogenannte informationelle Selbstbestimmungsrecht.

In Grundrechte darf nach Art. 36 BV nur eingegriffen werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt, ein öffentliches Interesse am Eingriff besteht und dieser verhältnismässig ist (Art. 36 BV).

Die Überwachung des öffentlich zugänglichen Raums und die Aufbewahrung von Bild- und Tonaufnahmen, die dabei angelegt werden, stellen Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung dar. Bisher bestand im Kanton Appenzell I.Rh. keine gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung durch die öffentliche Hand. Diese Grundlage soll nun mit einer Revision des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000 (DSchG, GS 172.800) geschaffen werden.

2. Situation im Kanton

Derzeit sind im oder um das Justizgebäude im Unteren Ziel, das Spital, das Gymnasium, das Asylzentrum und den Ökohof Überwachungskameras angebracht. Sie dienen hauptsächlich dem Schutz der Gebäude, der Mitarbeitenden und der Besucher.

Mit einer Ergänzung des kantonalen Datenschutzgesetzes, das dem Schutz der Personen vor unbefugter Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten durch Organe der öffentlichen Verwaltung dient, soll eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum geschaffen werden, die der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu dieser Thematik entspricht.

Bereits nach dem geltenden Recht war zwar die Bekanntgabe der durch eine Videoüberwachung erhobenen Daten abgedeckt (Art. 9 DSchG). Keine Regelung enthielt das Datenschutzgesetz dagegen zur Erhebung von Daten mittels technischer Einrichtungen.

Art. 6 Abs. 1 DSchG besagt, dass Personendaten „grundsätzlich bei den betroffenen Personen erhoben“ werden müssen „und, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Dritten“. Es lässt sich allerdings nicht argumentieren, mit Videoüberwachungen würden die Personendaten bei der betroffenen Person erhoben, sie sei ja auf dem Bildmaterial zu sehen. Die Erhebung bei der betroffenen Person setzt voraus, dass diese die Daten selbst dem öffentlichen Organ zur Verfügung stellt oder jedenfalls weiss, dass über sie Daten erhoben werden. Bei einer Videoüberwachung ist dieses Wissen nicht zu erwarten. Selbst wer eine Überwachungskamera entdeckt oder sogar darauf hingewiesen wird, dass ein bestimmter öffentlicher Ort durch Kameras über-

wacht wird, weiss nicht, ob auch tatsächlich gefilmt wird. Er weiss nicht, ob und wie Bildmaterial aufbewahrt, ausgewertet oder bekanntgegeben wird.

Die vorgeschlagene neue Regelung im Datenschutzgesetz gilt nicht nur für Videoüberwachungen, die ein kantonales Organ durchführt, sondern bildet auch die Grundlage für Massnahmen der Bezirke und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, beispielsweise Schulgemeinden, wie auch für deren Anstalten. Die zuständigen Organe dieser Körperschaften oder Anstalten können daher direkt gestützt auf die Neuregelung Überwachungskameras im öffentlichen Raum anbringen, ohne selber nochmals eine rechtliche Grundlage hierfür erlassen zu müssen. Dazu braucht es keiner ausdrücklichen Ermächtigung in der neuen Bestimmung, denn das Datenschutzgesetz gilt generell für die öffentliche Verwaltung, die Bezirke, Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten (Art. 2 Abs. 1 DSchG). Auf dieser lokalen Ebene kommt eine Videoüberwachung beispielsweise für die Überwachung von Gebäuden der Schulgemeinden oder von Parkplätzen der Bezirke in Betracht.

3. Bemerkungen zur Revision

Mit der Ergänzung des kantonalen Datenschutzgesetzes wird einzig die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch öffentliche Organe geregelt. Das ergibt sich bereits aus der Zweckbestimmung des kantonalen Datenschutzgesetzes. Dieses „dient dem Schutz der Personen vor unbefugtem Bearbeiten und der Bekanntgabe von Personendaten durch Organe der öffentlichen Verwaltung“ (Art. 1 DSchG). Die Überwachung durch Privatpersonen wird nicht erfasst. Sie ist abschliessend durch die Datenschutzgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Kanton kann darüber keine Vorschriften machen.

Privaten ist das Überwachen von öffentlichem Raum grundsätzlich untersagt. Nur in Ausnahmefällen kann eine solche Überwachung toleriert werden. So lässt sich etwa nicht immer vermeiden, dass bei einer privaten Überwachung von privatem Eigentum am Rand auch öffentlicher Raum berührt wird. Lässt beispielsweise ein Juwelier sein Schaufenster mit Videokameras überwachen, kann unter Umständen auch ein Teilbereich des Trottoirs vom Aufnahmebereich angeschnitten sein. Aus Praktikabilitätsgründen lässt sich dies nicht ändern. Nicht vom Bundesdatenschutzgesetz erfasst und damit erlaubt sind Aufnahmen, auf denen weder direkt noch indirekt Personen bestimmbar sind.

Die Regelung der Überwachung öffentlicher Orte durch die Verwaltung wird nach Art. 6 angesiedelt. Die Marginalie für jene Bestimmung lautet heute relativ unbestimmt „Erhebungen“. Sie wird daher angepasst und lautet neu „Erhebung von Daten“. Damit kommt auch klarer zum Ausdruck, dass es bei der Überwachung mit technischen Hilfsmitteln, die im nachfolgenden, neuen Artikel geregelt wird, nicht nur um die Erhebung von Daten, sondern auch um die Bearbeitung von Daten, nämlich das Sammeln für eine gewisse Zeit, geht.

Unter den Begriff der öffentlich zugänglichen Orte fallen namentlich öffentliche Strassen, Wege und Plätze, Schulhäuser und Verwaltungsgebäude. Dabei ist unerheblich, ob der Ort allgemein zugänglich ist, wie im Falle einer öffentlichen Strasse, oder eben nicht, beispielsweise bei Werkhöfen einer Bauverwaltung. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Örtlichkeit immer öffentlich zugänglich ist oder nur während gewisser Zeiten, wie dies zum Beispiel im Ökohof der Fall ist.

Die Überwachung kommt nicht nur für Örtlichkeiten in Betracht, die im öffentlichen Eigentum stehen. Es genügt bereits, wenn das Gemeinwesen Mieter eines Gebäudes ist, dieses Gebäude aber zu öffentlichen Zwecken nutzt.

Die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, die keine Personenidentifikation erlauben, so etwa die Verkehrszählung mittels elektrischer Schlaufen oder Lichtschranken, tangiert keine Persönlichkeitsrechte. Auf diese Sachverhalte ist die neue Regelung nicht anwendbar. Für Überwachungskameras, auf denen zwar Personen nicht erkennbar, aber indirekt bestimmbar sind, zum Beispiel durch Fahrzeugschilder und den Vergleich der Nummern mit den Verzeichnissen der Fahrzeughalter, gelangt die Regelung dagegen zur Anwendung.

Bereits anderweitig geregelt sind strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen. So gelten für Videoüberwachungen, welche die Staatsanwaltschaft in laufenden Strafverfahren anordnet, die Regelungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0). Auch auf solche Aufzeichnungen ist die neue Regelung nicht anwendbar.

Für eine gesetzeskonforme Überwachung durch die öffentliche Hand wird vorausgesetzt, dass sie erkennbar ist (Art. 6a Abs. 1 lit. a). Dies kann etwa durch Hinweistafeln ausserhalb des überwachten Gebiets geschehen.

Weiter müssen die aufgezeichneten Daten innert einer bestimmten Frist gelöscht werden. Das Bundesgericht hat eine Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen als angemessen betrachtet (BGE 133 I 77 betreffend das Polizeireglement der Stadt St.Gallen). Eine längere Aufbewahrungsfrist lehnte es ab (BGE 136 I 187 betreffend das Polizeigesetz des Kantons Zürich). Die Vorlage sieht daher eine maximale Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen vor (Art. 6a Abs. 1 lit. b). Danach sind die Daten zu löschen oder mit einer Anzeige den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben, das heisst der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den zuständigen Übertretungsstrafbehörden (siehe dazu Art. 12 StPO). Sobald bei den Strafbehörden eine Strafanzeige eingeht, die mit Daten aus der Überwachung des öffentlichen Raums dokumentiert ist, sind auf die Aufbewahrung der gespeicherten Daten die Regelungen der Strafprozessordnung anwendbar. Dies gilt auch für das Übertretungsstrafrecht.

Überwachungsgeräte dürfen nur auf Anordnung des obersten Exekutivorgans der fraglichen Körperschaft oder Anstalt angebracht werden (Art. 6a Abs. 2). Für die Kantonale Verwaltung, einschliesslich des Polizei- und Gerichtsgebäudes, ist damit für die Anordnung einer Videoüberwachung die Standeskommission zuständig. Wird eine Anlage durch eine Anstalt betrieben, ist das oberste Verwaltungsorgan dieser Anstalt für die Anordnung zuständig. Als solches Organ gelten im Falle der Appenzeller Kantonalbank der Bankrat und beim Spital und Pflegeheim der Spitalrat. Auf Bezirksebene ist der Bezirksrat zuständig, in Schulgemeinden der jeweilige Schulrat. Mit dieser Zuständigkeitsregel kann auf einfache Weise eine gleichförmige Praxis in der ganzen jeweiligen Körperschaft gewährleistet werden.

Das Organ, in deren Verantwortungsbereich das Bearbeiten der Daten aus der Überwachung geschieht, hat auch dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden. Sie hat hierfür die erforderlichen Regelungen oder Anordnungen zu treffen (Art. 6a Abs. 3). Diese Regelung korrespondiert mit der allgemeinen Regelung für die Datenbearbeitung. Nach Art. 4 Abs. 1 DSchG gilt, dass das Organ, das Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt, für den Datenschutz und die Sicherung verantwortlich ist (Art. 4 Abs. 1 DSchG). Bearbeiten meint in diesem Zusammenhang jeden Umgang mit Daten, insbesondere das Erheben, Verwenden, Bekanntgeben und Vernichten (Art. 3 Abs. 3 DSchG).

Der Einsatz von Überwachungsgeräten muss verhältnismässig sein. Die Überwachung darf nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen keinen Erfolg versprechen. Die Massnahme muss zudem geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen. Der Erfolg

der Überwachungsmaßnahme ist daher regelmässig zu überprüfen. Bleibt dieser aus, muss die Massnahme eingestellt werden.

Als Zweck kommt der Schutz von Personen oder Sachen in Betracht (Art. 6a Abs. 1 DSchG). Es ist nicht erforderlich, dass die Gefährdung einer Sache oder Person akut ist. Sie darf aber auch nicht rein theoretischer Natur sein. Im Falle einer Sache kommen nicht nur die Zerstörung und die direkte physische Einwirkung auf den geschützten Gegenstand in Betracht. Es kommen auch Erscheinungsformen wie das Littering in Frage, mit dem ein Ort verunstaltet werden kann.

Schliesslich ist für den Einsatz von Überwachungsgeräten vorauszusetzen, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme schwerer wiegt als der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Die zuständige Behörde muss diese Interessenabwägung vor Beginn der Überwachungsmaßnahme vornehmen.

Die Einhaltung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte soll mittels Stichproben des Datenschutzbeauftragten geprüft werden können. Er ist deshalb über das Anbringen von Überwachungsanlagen zu orientieren (Art. 6a Abs. 1 lit. c).

Nach dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes werden die obersten Exekutivorgane der Körperschaften und Anstalten, die bereits Überwachungssysteme installiert haben, abzuwägen haben, ob die bestehenden Überwachungsanlagen den Anforderungen entsprechen und nötigenfalls die erforderlichen Regelungen, etwa für die Aufbewahrung oder die Zugriffsberechtigungen, vornehmen.

4. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde am 10. Juni 2015 mit Frist bis Ende Juli 2015 bei den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden, der Feuerschaugemeinde, den Verbänden und Parteien sowie den kantonalen Anstalten zur Vernehmlassung unterbreitet. Sie wurde einhellig begrüsst. Es ergaben sich keine Änderungsanträge.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Datenschutzgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Appenzell, 17. August 2015

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

20/1/2015

Vernehmlassungsergebnisse Revision Datenschutzgesetz

Eingeladene

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- Frauenforum Appenzell
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Spital und Pflegeheim Appenzell
- Appenzeller Kantonalbank

Teilnehmer

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Schlatt
- Kath. Kirchenverwaltung St. Mauritius
- Kirchenrat Schwende
- Kirchenrat Gonten
- Spital und Pflegeheim Appenzell
- Appenzeller Kantonalbank
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell
- Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gruppe für Innerrhoden

Vernehmlasser	Antwort
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat erachtet die Revisionsvorschläge als zweckmässig sowie zielführend und hat keine Änderungen oder Ergänzungen anzubringen.
Bezirk Schwende	Der neu eingefügte Art. 6a mit der Marginalie „Erhebung im Allgemeinen“ wird in der vorliegenden Form unterstützt und gutgeheissen.
Bezirk Rüte	Die Vernehmlassung wird positiv beurteilt. Es werden keine Einwände dagegen angebracht. Für ein nächstes Mal wird um eine längere Vernehmlassungsfrist gebeten.
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat Schlatt-Haslen ist mit dem Antrag der Standeskommission, das Vorhaben der Landsgemeinde zu unterbreiten, einverstanden.
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten hat keine Bemerkungen.
Bezirk Oberegg	Der Bezirksrat Oberegg kann sich der Argumentation der Standeskommission anschliessen und erachtet die Revision als sinn- und zweckmässig. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Feuerschaukommission verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Sie ist mit den vorgesehenen Anpassungen des Datenschutzgesetzes einverstanden.
Schulgemeinde Appenzell	Der Schulrat Appenzell unterstützt die Revision und hat keine weiteren Einwände.
Schulgemeinde Meistersrüte	Der Schulrat der Schule Meistersrüte ist mit dem Entwurf einverstanden und hat keine Anpassungen oder Anmerkungen.
Schulgemeinde Brülisau	Von Seiten des Schulrats Brülisau liegen keine Einwände vor.
Schulgemeinde Schlatt	Der Schulrat befürwortet die Revision des Datenschutzgesetzes. Als Aufsichtsorgan für die eigenen öffentlichen Bauten findet der Schulrat einen allfälligen Einsatz von Überwachungskameras unter den in der Vernehmlassung aufgelisteten Bedingungen als angemessen.
Kath. Kirchenverwaltung St.Mauritius	Der Kirchenrat ist mit der Vorlage einverstanden.
Kirchenrat Schwende	Der Kirchenrat Schwende hat nichts beizufügen.
Kirchenrat Gonten	Der Kirchenrat Gonten ist mit den Ergänzungen einverstanden und macht keine Anpassungsvorschläge. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Überwachung des öffentlichen Raums wird begrüsst. Auch die Kirchgemeinden können durch-

	aus in Situationen geraten, welche solche Massnahmen erforderlich machen (Friedhöfe, Abfalldeponierung etc.). Es ist daher sachgerecht, wenn alle nötigen juristischen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.
Spital und Pflegeheim Appenzell	Einverstanden.
Appenzeller Kantonalbank	Die Appenzeller Kantonalbank ist mit der Vorlage einverstanden. Sie betrachtet den Artikel grundsätzlich als ausgewogen und praxistauglich. Nach den bisherigen Erfahrungen genüge die maximale Speicherfrist von 100 Tagen für die heutigen Anforderungen.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Die Arbeitnehmervereinigung Appenzell ist mit dem Vernehmlassungsentwurf einverstanden.
Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Oberegg	Der Bauernverband Appenzell, der Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und die Politische Bauernvereinigung Oberegg sind mit dem Vernehmlassungsentwurf einverstanden und haben keine Einwände.
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Der Vorstand der GFI kann sich, im Sinne der Ausführungen in der Botschaft, mit den Revisionsvorschlägen einverstanden erklären. Er begrüsst die Gesetzesänderungen, um den Ansprüchen von Bundesverfassung und EMRK für Videoüberwachungen durch die öffentliche Hand Genüge zu tun.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Art. 20 wird um Abs. 1bis ergänzt:

^{1bis}Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dar.

II.

Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

¹Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d)

III.

Art. 30 Abs. 2 wird um lit. f ergänzt:

- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

IV.

Art. 35 Abs. 1 wird um lit. n ergänzt:

- n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt

V.

Art. 36 lautet neu:

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privateaufwand;
- b)
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

VI.

Art. 61 Abs. 1 wird um lit. f ergänzt:

- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

VII.

Art. 71 lautet neu:

e. Juristische
Personen mit
ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

VIII.

Art. 180 lautet neu:

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:
 1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 169 Abs. 1),
 2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 169 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 172 Abs. 1 - 3).

²Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerbehörde (Art. 179 Abs. 4) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

IX.

Art. 181 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gemäss Art. 169 - 171 dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000.– verbunden werden.

X.

Art. 182 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000.– verbunden werden.

XI.

Art. 184 lautet neu:

¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

²Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

XII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

1. Ausgangslage

Seit der letzten Steuergesetzrevision, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, erfuhr das Harmonisierungsrecht erneut Änderungen. Zunächst hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten eine Neuordnung geschaffen, welche die bisherige Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten aufgibt. Ausserdem wurde das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung verabschiedet. Danach werden juristische Personen, die ideelle Zwecke verfolgen und deren Gewinn einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, für diesen Gewinn nicht besteuert, sofern er ausschliesslich und unwiderruflich diesen ideellen Zwecken gewidmet ist. Schliesslich erfuhr die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung sowie die Sanktionen für Vergehen eine Anpassung. Diese zwingend notwendigen Anpassungen an das Harmonisierungsrecht sollen mit der vorliegenden Revision umgesetzt werden. Es sind keine nennenswerte Steuerausfälle zu erwarten. Die Revision dürfte vielmehr ertragsneutral ausfallen.

2. Gesetzesänderungen

2.1 Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung

Im geltenden Recht sind die Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abziehbar (Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG; Art. 29 Abs. 1 lit. d StG). Darunter fallen nach der Praxis einerseits die Kosten für mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehende Weiterbildungen (Weiterbildung im engen Sinn) und andererseits die Kosten für durch äussere Umstände bedingte Umschulungen sowie für den beruflichen Wiedereinstieg. Da es sich dabei um einen Gewinnungskostenabzug handelt, ist er - systematisch korrekt - betraglich nicht limitiert.

Nicht abzugsfähig sind demgegenüber unter dem geltenden Recht die Ausbildungskosten; bei solchen Aufwendungen fehlt der notwendige Zusammenhang mit einem gegenwärtigen Beruf. Zu den Ausbildungskosten zählen neben den Kosten für die eigentliche Grundausbildung auch Aufwendungen für eine freiwillige Umschulung oder für eine Bildungsmassnahme, die zu einem Berufsaufstieg ohne Bezug zum gegenwärtigen Beruf führt.

Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten führte in der Praxis bisweilen zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (BBI 2013, 7385; AS 2014, 1105) eine Neuordnung im DBG und StHG geschaffen, welche die entsprechende Unterscheidung aufgibt. Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 ungenutzt abgelaufen.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung umgehend anzupassen (Art. 72r StHG). Weil aber eine Revision des kantonalen Steuergesetzes erst auf Anfang 2017 möglich ist, wird die Standeskommission

für das Jahr 2016 das Erforderliche zur Gewährleistung der Bundeskonformität des Steuerbezugs mit einem separaten Beschluss anordnen.

Mit den geänderten Gesetzesbestimmungen wird der bisherige Gewinnungskostenabzug durch einen allgemeinen Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, ersetzt (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG). Inskünftig sind somit auch Kosten für eine freiwillige Umschulung oder für einen Berufsaufstieg ohne Bezug zum gegenwärtigen Beruf abzugsfähig. Nach wie vor kein Abzug ist hingegen möglich für Kosten der Grundausbildung. Dazu gehören bis zum 20. Altersjahr alle Bildungsmassnahmen der Sekundarstufe II. Nach dem 20. Altersjahr können weitere Ausbildungskosten geltend gemacht werden; ausgeschlossen bleiben aber auch hier die Aufwendungen für einen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Gleiches gilt für Kosten, die nicht berufsorientiert sind, sondern der Liebhaberei (Hobby) oder Selbstentfaltung dienen.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über die inskünftig abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Bildungskosten:

Aus-/ Weiterbildung abzugsfähig	Weiterbildung				
	Universitäre Hochschulen	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Höhere Berufsbildung	Tertiär
Grundausbildung nicht abzugsfähig	Maturitätsschulen		Berufsbildung		Sek II
	Sekundarstufe I Primarstufe Vorschule				

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auf Fr. 12'000.-- limitiert (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG). Zwar sind die Kantone in der Festlegung der Limite frei (Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wie der Nachvollziehbarkeit durch die Steuerpflichtigen empfiehlt es sich aber, den Maximalabzug im kantonalen Recht gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der maximale Abzug von Fr. 12'000.-- pro steuerpflichtige Person gilt, sodass gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten maximal Fr. 24'000.-- geltend machen können (Art. 35 Abs. 1 lit. n StG). Durch die entsprechende Limitierung kommt es im Vergleich zum geltenden Recht kaum zu einer Verschlechterung, wird doch heute nur wenigen steuerpflichtigen Personen ein Abzug für Weiterbildungskosten von über Fr. 12'000.-- gewährt.

Aufgrund des systematischen Wechsels vom Berufskostenabzug zum allgemeinen Abzug sind Art. 29 Abs. 1 lit. c und d StG anzupassen.

Bedeutsam ist, dass keine betragsmässige Limite besteht, sofern der Arbeitgeber die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des Arbeitnehmers übernimmt. Aus der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber resultiert beim Arbeitnehmer kein steuerpflichtiges Einkommen (Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG). Der Arbeitgeber kann jedoch die von ihm getragenen Kosten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen von seinem selbständigen Erwerbseinkommen (Art. 27 Abs. 2 lit. e DBG, Art. 10 Abs. 1 lit. f StHG) bzw. vom Gewinn (Art. 59 Abs. 1 lit. e DBG, Art. 25 Abs. 1 lit. e StHG) in Abzug bringen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind entsprechend im kantonalen Recht umzusetzen (Art. 20 Abs. 1^{bis}, Art. 30 Abs. 2 lit. f, Art. 61 Abs. 1 lit. f StG).

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung lassen sich nur schwer abschätzen. Der gegenüber dem geltenden Recht auf gewisse Ausbildungen erweiterte Abzug führt zu Mindereinnahmen, im Gegenzug resultieren aber aus der Einführung einer Abzugslimite Mehreinnahmen. Insgesamt ist wohl eher mit geringfügigen Mindereinnahmen zu rechnen.

2.2 Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Nach geltendem Recht sind juristische Personen von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit, wenn sie öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen und ihr Gewinn sowie Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist (Art. 58 Abs. 1 lit. f und g StG). Eine bloss ideelle Tätigkeit genügt für eine subjektive Steuerbefreiung nicht, ist doch ideelles Handeln nicht unbedingt mit der Förderung des Gemeinwohls gleichzusetzen. Zwar liegen juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung regelmässig im öffentlichen Interesse, trotzdem ist ihnen häufig die Gemeinnützigkeit abzuspochen, da die Verfolgung persönlicher Interessen der Mitglieder im Vordergrund steht.

Sofern Vereine und Stiftungen nicht bereits (aufgrund von Art. 58 Abs. 1 lit. f oder g StG) subjektiv steuerbefreit sind, erfahren sie in zweierlei Hinsicht eine steuerliche Privilegierung gegenüber anderen (ebenfalls nicht steuerbefreiten) juristischen Personen: Zum einen werden die Beiträge der Vereinsmitglieder und die Einlagen in das Stiftungsvermögen nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet (Art. 62 lit. d StG), zum anderen unterliegt bei Vereinen und Stiftungen mit nichtwirtschaftlicher Zwecksetzung nur der Fr. 30'000.-- übersteigende Betrag der Gewinnbesteuerung (Art. 71 StG).

Mit dem Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 (BBI 2015, 2751) wurden DBG und StHG um je eine Bestimmung ergänzt. Diese schreiben nun eine Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung bundesrechtlich vor. Konkret sind neu Gewinne entsprechender Organisationen bis höchstens Fr. 20'000.-- (Art. 66a DBG) bzw. bis zu einem vom Kanton bestimmten Maximalbetrag (Art. 26a StHG) von der Gewinnsteuer befreit, sofern sie ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Dies erfordert eine Anpassung von Art. 71 StG: Im Unterschied dazu sieht nämlich das Bundesrecht nicht einen Freibetrag, sondern eine Freigrenze vor, womit der gesamte Gewinn der Besteuerung unterliegt und nicht bloss der übersteigende Teil besteuert wird, wenn die Grenze überschritten ist; ausserdem ist der Anwendungsbereich der Bundeslösung weiter, da die Steuerfreigrenze allen juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung und nicht bloss Vereinen und Stiftungen zusteht.

Im neuen Art. 66a DBG ist für die direkte Bundessteuer eine Steuerfreigrenze von Fr. 20'000.-- vorgesehen. Die Kantone verfügen insofern über einen Gestaltungsspielraum, als sie in ihren Steuergesetzen die Höhe der Freigrenze selbst festlegen können. Unter dem Aspekt der Harmonisierung und der daraus resultierenden Vereinfachung drängt es sich auf, die Steuerfreigrenze gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer festzulegen.

Die neuen Bestimmungen über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung wurden am 31. März 2015 im Bundesblatt publiziert. Die Referendumsfrist ist am 9. Juli 2015 abgelaufen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 gelegt. Nach Art. 72t StHG haben die Kantone allerdings zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung Zeit, um die kantonale Gesetzgebung an Art. 26a StHG anzupassen. Mit der vorgesehenen Revision des kantonalen Steuergesetzes auf Anfang 2017 werden diese Vorgaben eingehalten.

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung können nicht abgeschätzt werden. Es ist diesbezüglich jedoch eher mit

leicht höheren Steuererträgen zu rechnen, da im geltenden Recht ein Freibetrag für Vereine und Stiftungen mit nichtwirtschaftlichen Zwecken vorgesehen ist, welcher durch eine blosser Freigrenze abgelöst werden soll. Der weitere Geltungsbereich der neuen Bestimmung vermag daran nichts zu ändern. Abgesehen von Vereinen und Stiftungen bestehen in der Praxis kaum juristische Personen mit ideellen Zwecken.

2.3 Nachführung der Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und der Sanktionen für Vergehen

Art. 180 Abs. 1 und Art. 184 Abs. 1 StG sehen eigenständige Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung vor. Nach Abs. 2 der gleichen Bestimmungen können die Fristen unterbrochen werden, wobei aber eine Verlängerung der Fristen mittels Unterbrechungshandlungen bei den Übertretungen maximal um die Hälfte der ursprünglichen Dauer und bei den Vergehen um maximal 5 Jahre möglich ist. Für die einzelnen Straftaten sieht das StG folgende relative Verjährungsfristen vor:

- Verletzung von Verfahrenspflichten: 2 Jahre;
- versuchte Steuerhinterziehung: 4 Jahre;
- vollendete Steuerhinterziehung: 10 Jahre;
- Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren: 10 Jahre;
- Steuerbetrug: 7 Jahre.

Seit dem 1. Oktober 2002 kennt jedoch das StGB für die Strafverfolgung keine Unterbrechung der Verjährung mehr. Somit gibt es in diesem Zusammenhang auch keine relativen und absoluten Verjährungsfristen mehr. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur im gemeinen Strafrecht, sondern auch im Nebenstrafrecht - wozu das harmonisierte Steuerstrafrecht gehört - weniger Zeit für die Verfolgung eines Delikts verblieb. Der Bundesgesetzgeber reagierte darauf, indem er zum einen die Verjährungsfristen für die Straftatbestände im StGB verlängerte. Zum anderen setzte er Art. 333 Abs. 5 lit. a bis d StGB - der dem heutigen Art. 333 Abs. 6 lit. a bis d StGB entspricht - in Kraft. Damit wurden bis zum Inkrafttreten individueller Anpassungen in den jeweiligen Erlassen die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung im Nebenstrafrecht schematisch verlängert. Für Steuerstraftaten nach dem 1. Oktober 2002 sind somit nicht mehr die absoluten Verjährungsfristen gemäss Art. 180 Abs. 2 und Art. 184 Abs. 2 StG massgebend, sondern es bestimmt sich anhand von Art. 180 Abs. 1 und Art. 184 Abs. 1 StG in Verbindung mit Art. 333 Abs. 6 lit. a bis b StGB, wie lange eine solche Tat verfolgt werden kann.

Am 26. September 2014 hat nun die Bundesversammlung das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB verabschiedet. Dieses bezweckt die individuelle Nachführung der Verjährungsordnung des gemeinen Strafrechts im DBG und StHG. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, beschloss der Bundesrat, das Bundesgesetz auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen (BBI 2014, 7319; AS 2015, 779). Die Kantone müssen auf diesen Zeitpunkt ihre Gesetzgebung anpassen (Art. 72s StHG).

Die geänderten Gesetzesbestimmungen sehen für die Verletzung von Verfahrenspflichten eine Verjährungsfrist von 3 Jahren vor, die versuchte Steuerhinterziehung verjährt nach 6 Jahren und die vollendete Steuerhinterziehung kann nach 10 Jahren nicht mehr verfolgt werden. Ebenfalls eine Verjährungsfrist von 10 Jahren besteht für die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren. Beim Steuerbetrug beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre (Art. 184 Abs. 1 und Art. 189 Abs. 1 DBG, Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 60 Abs. 1 StHG).

Entsprechend Art. 333 Abs. 6 lit. c und d StGB wurden überdies die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung aufgehoben und die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 184 Abs. 2 und Art. 189 Abs. 2 DBG, Art. 58 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2 StHG); als erstinstanzliches Urteil gilt die Verfügung der zuständigen Steuerbehörde.

Schliesslich erfuhren auch die Sanktionen für Vergehen eine Angleichung an das geltende Recht (Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB). Neu besteht ausdrücklich die Möglichkeit, eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden (Art. 186 Abs. 1 und Art. 187 Abs. 1 DBG; Art. 59 Abs. 1 StHG).

3. Inkrafttreten

Diese Gesetzesrevision soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes (StG) einzutreten und diesen zu verabschieden.

Appenzell, 17. August 2015

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Revision des Steuergesetzes (StG)

Synoptische Darstellung der Änderungen

geltendes Recht

Art. 20 b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

²Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

³Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossen Bargeldabfindungen.

Art. 29 b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;

revidiertes Recht

Art. 20 b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

^{1bis}**Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung dar.**

²Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

³Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossen Bargeldabfindungen.

Art. 29 b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Erlasses bleibt vorbehalten;

d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

²Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels legt die Ständekommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 30 c. Selbständige Erwerbstätigkeit ca. Allgemeines

¹Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

²Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- a) die buchmässig ausgewiesenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Sinne von Art. 31 dieses Gesetzes;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- d) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zehn Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;
- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

Art. 35 e. Allgemeine Abzüge

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen,

d)

²Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels legt die Ständekommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 30 c. Selbständige Erwerbstätigkeit ca. Allgemeines

¹Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

²Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- a) die buchmässig ausgewiesenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Sinne von Art. 31 dieses Gesetzes;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- d) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zehn Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;
- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 35 e. Allgemeine Abzüge

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen,

Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);

f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;

h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;

i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuer-

Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);

f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;

h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;

i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuer-

pflichtigen stehen;

l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder

1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.

²Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Art. 36 f. Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
- b) die Ausbildungskosten;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

pflichtigen stehen;

l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder

1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.

n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000, sofern:

- 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder**
- 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.**

²Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Art. 36 f. Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
- b)**
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

Art. 61 b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit die geschäftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist, bis zehn Prozent des ausgewiesenen Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken.

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

³Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 71 e. Vereine und Stiftungen

Bei Vereinen und Stiftungen, die sich ausschliesslich nichtwirtschaftlichen Zwecken widmen, wird nur der Fr. 30 000 übersteigende Gewinn besteuert.

Art. 180 5. Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräft-

Art. 61 b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit die geschäftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist, bis zehn Prozent des ausgewiesenen Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken.

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

³Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 71 e. Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 180 5. Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a) **bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräft-**

tigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 171 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

Art. 181 Steuerbetrug

¹Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gemäss Art. 169 - 171 dieses Gesetzes gefälschte, oder verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 182 Veruntreuung von Quellensteuern

¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird

tigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:
1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 169 Abs. 1),
2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 169 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 172 Abs. 1–3).

²Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerbehörde (Art. 179 Abs. 4) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 181 Steuerbetrug

¹Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung gemäss Art. 169 - 171 dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. **Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.**

²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 182 Veruntreuung von Quellensteuern

¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Frei-

mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieses Artikels auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 184 Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von sieben Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

heitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. **Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.**

²Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieses Artikels auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 184 Verjährung der Strafverfolgung

¹**Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.**

²**Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.**



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Büezerli, Bezirk Rüte

1. Tatsächliches

Urs und Irma Mittelholzer-Mock, Büezerli 3, 9050 Appenzell Eggerstanden, möchten eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 12 i. V. m. Art. 16 des Baugesetzes (BauG) ausscheiden, zwecks Konzentration auf die Schweinehaltung und Betriebsoptimierung. Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung umfasst zirka 0.6ha der Parzelle Nr. 886, Bezirk Rüte.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Kantonaler Nutzungsplan (KNP) Büezerli, Eggerstanden 1:1'000 vom 8. April 2015
- Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Büezerli
- Planungsbericht zum kantonalen Nutzungsplan Büezerli vom 9. April 2015
- Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements vom 12. März 2015 bezüglich Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Kantonaler Nutzungsplan (KNP) Büezerli, Eggerstanden 1:1'000, Gewichteter Mindestabstand, vom 8. April 2015
- Umbau Rindvieh- und Schweinemaststall, Grundriss 1:100, Krieger AG, vom 25. März 2015

Das Land- und Forstwirtschaft hat das Bestehen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen attestiert (Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements vom 12. März 2015). Die Standeskommission hat hierauf mit Entscheid vom 12. Mai 2015 (Protokoll 537/15) den Standort als geeignet für einen Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung beurteilt. Der Einleitung des Verfahrens wurde zugestimmt.

Mit Schreiben vom 17. April 2015 wurde der Standortbezirk Rüte im Sinne von Art. 20 BauG zu den Planentwürfen angehört. Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 erklärte der Bezirksrat Rüte sein Einverständnis mit dem kantonalen Nutzungsplan Büezerli.

Die Planunterlagen wurden gestützt auf Art. 21 BauG vom 18. Mai 2015 bis 17. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Gegen die kantonale Nutzungsplanung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Am 17. August 2015 hat die Standeskommission den kantonalen Nutzungsplan erlassen und zur Genehmigung an den Grossen Rat verabschiedet.

2. Erwägungen der Standeskommission

Baurechtliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 12 BauG kann die Standeskommission für Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat eine kantonale Nutzungsplanung festlegen. Die Voraussetzungen an kantonale Nutzungsplanungen betreffend die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung sind in Art. 16 bis 19 BauG festgehalten.

Die Prüfung der Gesuchsunterlagen hat gezeigt, dass die allgemeinen Voraussetzungen (Art. 16 BauG) und die persönlichen Voraussetzungen (Art. 17 BauG) erfüllt sind.

Allgemeine Voraussetzungen

Der geplante Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung tangiert keine Ausschlussgebiete und berührt keine Fruchtfolgeflächen.

Mit den geplanten 437 Mastschweinen und den 55 Zuchtschweinen, 20 Remonten und einem Eber liegt die Anzahl Tiere unter dem zulässigen Maximalbestand gemäss Art. 8 der Verordnung zum Baugesetz (BauV), wonach maximal 1'000 Mastschweine und 250 Zuchtschweine gehalten werden dürfen.

Persönliche Voraussetzungen

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat am 12. März 2015 festgestellt, dass Urs Mittelholzer-Mock, geboren am 30. April 1972, wohnhaft Büezerli 3, 9050 Appenzell Eggerstanden, die persönlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Schweinehaltung auf der Liegenschaft Büezerli, Parzelle Nr. 886, Bezirk Rüte, erfüllt (Nachweis der Selbstbewirtschaftung sowie des vorhandenen Fachwissens und der entsprechenden Erfahrung).

Verfahren

Die Verfahrensschritte zur Ausscheidung einer kantonalen Nutzungsplanung wurden in Beachtung von Art. 20 und 21 BauG durchgeführt. Der Bezirksrat Rüte hat dem Vorhaben zugestimmt. Einsprachen sind keine eingegangen. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass der kantonalen Nutzungsplanung sind somit erfüllt.

Materielle Prüfung durch die Verwaltungsstellen

Die Fachkommission Heimatschutz und die Fachstellen der Kantonalen Verwaltung haben den kantonalen Nutzungsplan auf Einhaltung der Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Wasserbau-, Tierschutz- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung überprüft und diesem zugestimmt. Insbesondere wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt und die Mindestabstände „Geruch“ eingehalten werden.

Schlussfolgerung

Die Standeskommission beurteilt den Erlass der kantonalen Nutzungsplanung Büezerli als recht- und zweckmässig.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den kantonalen Nutzungsplan Büezerli, Bezirk Rüte, wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 17. August 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



Kantonaler Nutzungsplan „Büezerli“

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung gemäss
Art. 16a Abs. 3 RPG und Art. 16 ff. BauG

Planungsbericht

Eggerstanden, 9. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Allgemeine Voraussetzungen.....	3
2.1.	Keine Betroffenheit von Ausschlussgebieten (Art. 16 Abs. 2 BauG).....	3
2.2.	Mindestabstände gegenüber Naturschutzzonen (Art. 16 Abs. 3 BauG).....	3
2.3.	Einpassung in die Landschaft (Art. 16 Abs. 4 BauG).....	3
2.4.	Fruchtfolgefleichen	3
3.	Persönliche Voraussetzungen.....	3
3.1.	Ausbildung und praktische Erfahrung (Art. 17 Abs. 1 BauG).....	3
3.2.	Selbstbewirtschafter (Art. 17 Abs. 2 BauG).....	3
4.	Tierbestand.....	4
5.	Beurteilung der Umweltverträglichkeit	4
5.1.	Geruchsimmissionen.....	4
5.2.	Lärmimmissionen.....	4
5.3.	Nährstoffbilanz.....	4
5.4.	Gewässer.....	4

1. Einleitung

Auf unserem Betrieb werden zur Zeit 10 Mutterkühe mit Kälbern, 6 Rinder, 55 Zuchtschweine, 16 Remonten und 1 Eber gehalten. Unsere eigene Betriebsfläche beträgt ca. 1.7 ha. Wir haben Boden dazu gepachtet, der 6-8 km von unserer Liegenschaft entfernt ist. Die jetzige Betriebsform ist sehr arbeitsintensiv und der Ertrag fällt gering aus.

Aus diesem Grund haben wir den Betrieb analysiert und nach einer wirtschaftlichen Lösung gesucht.

Die Umnutzung des Rindviehstalls bietet uns die Möglichkeit, eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft zu realisieren.

Gemeinsam mit einer anderen Familie haben wir mit der Direktvermarktung von „Juuza“ (Jungschweinefleisch, www.juuz.ch) gestartet. Um unsere Idee weiter umsetzen zu können, benötigen wir für unseren bestehenden Zuchtschweinebestand auch eigene Mastplätze.

Dieses Konzept von einem geschlossenen Zucht-Mastbetrieb bietet folgende Vorteile:

- Tierwohl; weniger Stress, keine unnötigen Tiertransporte
- Antibiotika Reduktion; kein Tierzukauf
- Optimale Nutzung der bestehenden Gebäude (kein Neubau nötig)
- Keine Erhöhung der Tierproduktion; die Tiere bleiben länger auf dem eigenen Betrieb

2. Allgemeine Voraussetzungen

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (BauG) eingehalten sind.

2.1. Keine Betroffenheit von Ausschlussgebieten (Art. 16 Abs. 2 BauG)

Die kantonale Nutzungsplanung berührt keine der Ausschlussgebiete nach Art. 16 Abs. 1 BauG (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Sömmerungsgebieten, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten, In Grundwasserschutz-arealen und -zonen sind Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist).

2.2. Mindestabstände gegenüber Naturschutzgebieten (Art. 16 Abs. 3 BauG)

Die nächstgelegene Naturschutzzone, ein Kleinseggenried befindet sich 419.45m entfernt und ist rund 50m höher gelegen als die Stallungen. (Beilage Zonenplan Schutz / Kt-AI vom 9. April 2015, Massstab 1 : 10'000).

2.3. Einpassung in die Landschaft (Art. 16 Abs. 4 BauG)

Die geplante Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung tangiert weder ein Landschaftsschutzgebiet noch das touristische Kerngebiet. Aus Sicht der Gestaltung der Bauten und deren Einpassung in das Landschaftsbild gelten gegenüber der kantonalen Baugesetzgebung keine verschärften Bestimmungen.

2.4. Fruchtfolgeflächen

Es sind keine Fruchtfolgeflächen tangiert (Beilage Plan Fruchtfolgeflächen / Kt-AI vom 9. April 2015, Massstab 1 : 5'000)

3. Persönliche Voraussetzungen

3.1. Ausbildung und praktische Erfahrung (Art. 17 Abs. 1 BauG)

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat mit Verfügung vom 12. März 2015 festgestellt, dass der Gesuchsteller über die erforderliche fachspezifische Ausbildung verfügt und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweist.

3.2. Selbstbewirtschafter (Art. 17 Abs. 2 BauG)

Der Gesuchsteller bewirtschaftet den Betrieb selber.

4. Tierbestand

Die Vorgaben von Art. 8 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) werden eingehalten. Die in der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung vorgesehenen Tierbestände gemäss Art. 8 BauV sind eingehalten:

- a) 437 Mastschweine (maximal zulässig: 1'000 Tiere)
- b) 55 Zuchtschweine, 20 Remonten und 1 Eber (maximal zulässig: 250 Tiere)

5. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

5.1. Geruchsimmissionen

Die Mindestabstandsberechnungen gemäss der FAT-Richtlinie Nr. 476 zeigen, dass die nächstgelegenen Wohngebäude die minimal erforderlichen Abstände einhalten. Der Mindestabstand für Wohngebäude in der Landwirtschaftszone beträgt 61m. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in Richtung Westen 100m entfernt.

5.2. Lärmimmissionen

Die Mastplätze, welche im bestehenden Rinderlaufstall geplant sind, werden natürlich belüftet (ohne Ventilatoren). Entsprechend werden keine Lärmemissionen verursacht.

5.3. Nährstoffbilanz

Der Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird im Rahmen des Baugesuchs in Form von privatrechtlichen Verträgen erbracht.

5.4. Gewässer

Die Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung berührt das Gewässer entlang der östlichen Grenze der Parzellen Nr. 885 und Nr. 886 nicht.



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Kantonaler Nutzungsplan „Büezerli“

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung gemäss
Art. 16a Abs. 3 RPG und Art. 16 ff. BauG

Reglement

Öffentliche Auflage vom 18. Mai 2015 bis 17. Juni 2015

Erlassen durch die Standeskommission am 17. August 2015

Der reg. Landammann:

Roland Inauen

Genehmigt durch den Grossen Rat am 19. Oktober 2015

Der Grossratspräsident:

Pius Federer

Art. 1 Zweck	<p>¹Die Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung wird zwecks Haltung von Zuchtschweinen und Mastschweineplätzen auf der Parz. Nr. 886, Bezirk Rüte, ausgeschieden.</p> <p>²Bauliche Erweiterungen im Rahmen von Art. 16a Abs. 3 RPG sind innerhalb des Perimeters der kantonalen Nutzungsplanung "Büezerli" als zonenkonform zulässig.</p>
Art. 2 Geltungsbereich	Die Sondernutzung bezieht sich auf den Perimeter gemäss Situationsplan M 1:1'000 vom 8. April 2015.
Art. 3 Inhalt des Sondernutzungsplans	Der Kantonale Nutzungsplan besteht aus dem vorliegenden Reglement und dem Situationsplan M 1:1'000 vom 8. April 2015 und dem Planungsbericht vom 9. April 2015.
Art. 4 Zulässige Nutzung	Als Nutzung ist die Haltung von 437 Mastschweinen, 55 Zuchtschweinen inklusive Ferkel, 20 Remonten und 1 Eber zulässig.
Art. 5 Besondere Schutzvorschriften	Der Betriebsstandort befindet sich in keinem Schutzgebiet. Besondere Schutzbestimmungen sind daher nicht erforderlich.
Art. 6 Einpassung der Bauten ins Landschaftsbild	<p>¹Die Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters der kantonalen Nutzungsplanung haben sich gut in die Landschaft einzupassen.</p> <p>²Landschaftsrelevante Bauvorhaben sind frühzeitig einer Bauberatung durch die Fachkommission Heimatschutz und die Baukommission des Inneren Landes zu unterziehen.</p>
Art. 7 Nährstoffbilanz	Der Betrieb ist aufgrund der ÖLN-Richtlinien verpflichtet, den Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz zu erbringen. Die Abnahme des Nährstoffüberschusses ist mittels Verträgen zu sichern. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
Art. 8 Aufgabe des Betriebes	Im Falle einer Betriebsaufgabe werden der kantonale Nutzungsplan durch die zuständigen Behörden ausser Kraft gesetzt und das betroffene Gebiet wieder der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG zugewiesen.

Art. 9
Rückbau bei Aufhebung des Nutzungsplans

Im Rahmen der Bewilligung von Bauten und Anlagen verfügt das Bau- und Umweltdepartement die Rückbaupflicht im Sinne von Art. 18 Abs. 3 BauG. Zur Sicherung der Finanzierung des Rückbaus ist dem Baugesuch eine Bankgarantie in der Höhe der Rückbaukosten beizulegen.

Art. 10
Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan "Büezerli" tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Standeskommission mit Schreiben vom 29. Juli 2015 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2014 übermittelt.

Die Standeskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 17. August 2015 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst.

2. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Rechnung schliesst wie bereits im Vorjahr mit einem Überschuss; er beläuft sich auf Fr. 325'290.10 (Vorjahr Fr. 97'268.71). Das reine Betriebsergebnis weist ein Plus in der Höhe von Fr. 321'300.45 aus (Fr. 49'864.95 für die Arbeitnehmenden, Fr. 271'435.50 für die Selbständigerwerbenden). Insgesamt waren die Familienzulagen nochmals leicht rückläufig, währenddem die Beitragseinnahmen wiederum leicht anstiegen (jeweils um knapp Fr. 100'000.--). Die Verwaltungskosten nahmen um Fr. 33'089.65 ab (Reduktion der Entschädigung um Fr. 40'000.-- an die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar 2014 gemäss Beschluss der Aufsichtskommission). Das Konto „Kapitalanlagen“ weist ein Plus von Fr. 137'854.05 aus (Vorjahr Fr. 67'702.80).

Die Reserven sind neu auf Fr. 3'645'891.46 angestiegen, was 65.8% der Jahresausgaben von 2014 entspricht.

3. Festlegung Beitragssätze 2016

Dem präsentierten Ergebnis 2014 liegt ein einheitlicher Beitragssatz von 1.70% sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Selbständigerwerbenden zugrunde. Die Standeskommission hat im vergangenen Jahr den Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden per 1. Januar 2015 auf 1.0% gesenkt. Würde man diesen reduzierten Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden bereits der Rechnung 2014 zugrunde legen, hätte sich der Gewinn um rund die Hälfte von Fr. 325'000.-- auf noch Fr. 165'000.-- verringert. Selbst eine minimale Reduktion des Beitragssatzes der Arbeitnehmenden von 1.70% auf 1.60% hätte indessen das Betriebsergebnis um weitere Fr. 320'000.-- verschlechtert. Beide Beitragssenkungen zusammen hätten somit zu Minder-einnahmen von insgesamt Fr. 480'000.-- geführt. Die Rechnung 2014 hätte demnach nicht mit einem Gewinn von Fr. 325'000.--, sondern mit einem Verlust von Fr. 155'000.-- geschlossen. Eine Senkung des Beitragssatzes für die Arbeitnehmenden scheint somit nicht opportun.

Die Standeskommission hat in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission beschlossen, den Beitragssatz 2016 für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei 1.7% und für die Selbständigerwerbenden bei 1.0% zu belassen.

4. Anträge

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 17. August 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

**Geschäftsbericht 2014
der Ausgleichkasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2014 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.



Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen

Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat

Appenzell, 23. Juni 2015

1. Ausgangslage

An der Grossratssession vom 31. März 2014 stellte Grossrat Josef Schmid, Schwende, den Antrag, die Standeskommission solle dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreiten, wie der Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 (GS 211.010) den heutigen Gegebenheiten sinnvoll angepasst werden könnte. Der Grossratsbeschluss könne allenfalls auch aufgehoben werden. Die Standeskommission nahm den Auftrag von Grossrat Josef Schmid unter dem Vorbehalt entgegen, dass auch die Beibehaltung des Status Quo eine Option sei. Grossrat Josef Schmid erklärte sich damit einverstanden.

2. Geschichtliches

Die Entstehung der Korporationen des Kantons Appenzell I.Rh. lässt sich zum grossen Teil nur vermuten. Bekannt ist, dass die innerrhodischen „Gemeinmerker“, die Vorläufer der heutigen Korporationen, noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts allen Landleuten offenstanden, die im Gebiet der Kirchhöre Appenzell wohnhaft waren, das weitgehend mit dem heutigen inneren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. identisch war. Bis zirka 1550 durfte jeder Einwohner Nutzungsberechtigter mehrerer Gemeinmerker sein. Danach wurde die Nutzung auf ein Gemeinmerk beschränkt; ab 1594 hatte es sich dabei um das nächstgelegene zu handeln. Als Folge davon entstanden vor allem im Umkreis des Dorfes Appenzell abgegrenzte Nutzungskreise. Nur wer innerhalb eines bestimmten Gebiets wohnhaft war, durfte das betreffende Gemeinmerk nutzen. Diese Nutzungskreise veränderten sich im Laufe der Zeit, indem sie zunehmend enger gezogen wurden. Einkaufszahlungen waren nicht bekannt, wohl aber Gebühren, die vor dem Auftrieb von Vieh oder vor der Zuteilung einer Pflanzbrache bezahlt werden mussten.

Während der kurzen Zeit der Helvetik und danach im weiteren 19. Jahrhundert waren Einkaufszahlungen in Korporationen ebenfalls noch kein Thema. Die einzige bekannte Ausnahme betraf jene Angehörigen der Rhode Stechlenegg, die am Nutzen der Korporation Mendle teilhaben wollten. Da das Gebiet der Halbrhode Stechlenegg nicht Teil des Gebiets der Kirchhöre Appenzell war und erst mit der Landteilung von 1597 zu den inneren Rhoden kam, waren die Stechlenegger bei der Mendle und auch bei allen anderen innerrhodischen Gemeinmerkern nicht nutzungsberechtigt. Mit Beschluss einer Mendlegemeinde von 1864 wurde ihnen dann die Möglichkeit eröffnet, sich gegen Bezahlung einer Aufnahmegebühr von Fr. 5.-- bei der Korporation Mendle einzukaufen. Betrachtet man die Mendlegelder, die ab 1878 zur Auszahlung kamen, entsprach diese Einkaufstaxe - je nach Bezirk - ungefähr 100% bis 150% des pro Jahr ausbezählten Nutzens.

Die Praxis, das Nutzungsrecht an Korporationen an eine Einkaufstaxe zu knüpfen, setzte sich erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts durch. Auslöser dafür waren einerseits eine zunehmende Bautätigkeit und andererseits der Wechsel von einer direkten Nutzung in Form von Viehauftriebs-, Pflanz- oder Holzbezugsrechten hin zur Auszahlung von Treffnissen.

3. Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1947

An seiner Session vom 27. Mai 1947 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Standeskommission, die Taxen für den Einkauf in Korporationen zu beschränken. Mit diesem wurde festgelegt, dass eine Einkaufstaxe nicht höher sein darf als der zehnfache Betrag des Korporations-

nutzens, der in den zehn Jahren zuvor ausgeteilt wurde. Die bis dahin genehmigten Einkaufstaxen sollten aber nicht angepasst werden müssen. Der Grosse Rat hiess diesen Antrag gut.

Eine Botschaft zum Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1947 gab es nicht. Für das Verständnis des damaligen Beschlusses kann aber auf ein Manuskript von Landammann Armin Locher abgestellt werden, der die Vorlage im Grossen Rat wie folgt begründet hat:

„Die meisten Korporationen verlangen für die Zulassung neuer Anteilhaber eine mehr oder weniger hohe Einkaufstaxe. Wer neu im Korporationskreis ein Objekt erstellt, muss ein bestimmtes Entgelt bezahlen, bis er Anteilhaber an der Korporation wird. Die Einführung solcher Taxen geht im Verhältnis zum hohen Alter der Korporationen auf nicht sehr lange Zeit zurück, vielleicht bis gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts. Vorher wurde ein Innerrhoderbürger, der im Gebiet einer Korporation ein neues Anwesen erstellte, ohne besondern Einkauf Korporationsgenosse. Mehr und mehr machte sich in neuerer Zeit das Bestreben geltend, die Einkaufstaxe so hoch anzusetzen, dass sie neuen Zuzug möglichst abhalten oder wenigstens für die durch den Zuwachs entstehende Schwächung des verhältnismässigen Nutzungsanteils einen gewissen Ausgleich bieten soll. Die im Genuss der Korporationsberechtigung Stehenden haben die offensichtliche Tendenz, die Eigentümer neuer Objekte auszuschliessen.

Die Standeskommission hält dafür, dass diese Entwicklung eine Grenze haben muss. Der Kantonsbürger, der im übrigen auch alle Pflichten wie sein Mitbürger trägt, soll auch am Korporationsnutzen einigermassen Teil haben, wenn er ein neues Objekt im Korporationskreis erstellt. Er darf nicht willkürlich ausgeschlossen werden von denen, die früher in den Genuss der Korporationsberechtigung gelangten. Der aus dem alten gemeinwirtschaftlich genutzten Wald- oder Weidgebiet anfallende Nutzen steht grundsätzlich allen im betreffenden Korporationskreis wohnenden innerrhodischen Grundeigentümern zu. Dieser Grundsatz lässt sich allerdings nicht mehr rein durchführen, denn man hat bisher die Erhebung von Einkaufstaxen zugelassen. Dabei war die Praxis so, dass man von Fall zu Fall Genehmigungen erteilte, ohne eine feste Richtlinie einzuhalten. Bei der einen Korporation ist die Taxe bereits so hoch, dass der zu erwartende Korporationsnutzen nicht mehr als einen gewöhnlichen oder eventuell etwas besseren Zins davon bedeutet. Bei andern hinwieder kann man sagen, dass die Einkaufstaxe eine gewisse Gebühr darstellt – für die mit der Aufnahme eines neuen Anteilhabers verbundenen Verwaltungsmassnahmen und zugleich eine Art allgemeinen Unkostenbeitrag. Die bestehenden Unterschiede lassen sich nicht mehr leicht aus der Welt schaffen. Wichtig aber ist, für die Zukunft vorzubeugen, dass die Abschliessung der Korporationen vor neuem Zuwachs nicht zu grossen Fortschritt macht. Die Einkaufstaxen sollen so begrenzt werden, dass sie nicht prohibitiv wirken, sondern noch einigermassen einen Korporationsnutzen zulassen. Wenn man eine Höchstgrenze aufstellt, kann man nicht einen festen Betrag in Anschlag nehmen, sondern muss die Eintrittstaxe im Verhältnis zum Wert des Korporationsnutzens betrachten. Man bezahlt lieber 400 Fr., wenn man jährlich 60 Fr. Korporationsnutzen zieht, als 200 Fr., wenn der Ertrag nur 20 Fr. ausmacht.

In diesem Sinne wird der beiliegende Beschluss dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Rechtlich ist dabei auszugehen von der Tatsache, dass in Art. 30 der KV die Standeskommission als Aufsichtsbehörde über die genossenschaftlichen Nutzungsgüter eingesetzt ist. Andererseits ist aber in Art. 30 des Einführungsgesetzes zum ZGB bestimmt, dass der Grosse Rat die Statuten der Korporationen zu genehmigen habe. Deshalb hat die Standeskommission den Beschluss über die Begrenzung der Einkaufstaxen erlassen, unterstellt ihn aber der Genehmigung des Grossen Rates.

In Art. 1 wird bestimmt, dass die Einkaufstaxe in keinem Fall höher sein darf als der zehnfache Betrag der in den vorhergegangenen 10 Jahren durchschnittlich ausgeteilte Korporationsnutzen, mit andern Worten, solange der anfallende Nutzen nicht mindestens 10% der Einkaufstaxe ausmacht, darf die Taxe nicht erhöht werden.

Das wirkt sich z.B. aus bei der Korporation Krätzern. Hier betrug die Einkaufstaxe bisher 300 Fr. Der durchschnittliche Nutzen in den vergangenen 10 Jahren belief sich auf 27.70 Fr. jährlich. Eine Erhöhung der Einkaufstaxe kommt daher nach dem neuen Beschluss vorderhand nicht in Betracht.

Bei Erhöhungen, welche in diesem Rahmen bleiben, bei denen also die gewünschte neue Taxe noch über 10% rentiert, liegt die Genehmigung im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Es sind in solchen Fällen die näheren Umstände, die eventuelle Aussicht auf starken Zuwachs usw. zu berücksichtigen.

In diesem Falle steht die Korporation Mettlen. Der durchschnittliche Ertrag wurde auf 65 Fr. jährlich berechnet. Die Standeskommission hält trotzdem dafür, dass die Einkaufstaxe um nicht mehr als 100 Fr. erhöht werden soll auf 350 Fr.-. Sie stellt dem Grossen Rat den entsprechenden Antrag.

Art. 2 anerkennt die bisher genehmigten Taxen. Es geht nicht an, bereits genehmigte Taxen nachträglich herabzusetzen.“

4. Revision vom 23. Juni 2003

Mit Beschluss vom 23. Juni 2003 unterzog der Grosse Rat den Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1947 einer formellen Revision. Im Ingress wurde bis dahin nur auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) Bezug genommen. Neu wurde auch Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) aufgenommen. In Art. 1 wurde der Begriff „Holz- und Allmendkorporationen“ durch „Korporationen im Sinne von Art. 30 EG ZGB“ ersetzt. Weder in der Botschaft der Standeskommission vom 1. April 2003 noch anlässlich der Grossratssession vom 23. Juni 2003 wurde diese formelle Revision kommentiert. Eine materielle Diskussion zum Inhalt fand nicht statt.

Der Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen lautet seither wie folgt:

- Art. 1 Die Einkaufstaxe für die Teilhaberschaft an Korporationen im Sinne von Art. 15 EG ZGB darf in der Folge höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Innerhalb dieses Rahmens liegt die Genehmigung der von den Korporationsgemeinden beschlossenen Taxen im Ermessen des Grossen Rates.
- Art. 2 Die bisher aufsichtsbehördlich genehmigten Einkaufstaxen der Korporationen bleiben anerkannt.

5. Heutige Einkaufstaxen der Korporationen

5.1. Holzkorporationen

Die Vorgabe im Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1947, wonach die Einkaufstaxe das Zehnfache des in den zehn Jahren zuvor durchschnittlich ausbezahlten Nutzens nicht übersteigen darf, wird - soweit bekannt und sofern überhaupt Einkaufstaxen festgelegt sind - bei allen Holzkorporationen eingehalten. Die Situation präsentiert sich aktuell wie folgt (Quelle: Josef Inauen, Innerrhoder Holzkorporationen und Flurgenossenschaften, Innerrhoder Schriften, Band 14, Appenzell 2009):

Holzkorporation Arenholz, Haslen	Fr. 400.--
Erhöhung auf Fr. 700.-- (1962) bzw. auf Fr. 600.-- (1978) wurde durch den Grossen Rat abgelehnt	
Holzkorporation Bergerrain, Appenzell	nicht festgelegt
Holzkorporation Brülisau Eugst - Rainen, Brülisau	
Hauseigentümer	Fr. 400.--
Mieter	Fr. 200.--
Holzkorporation Brülisau - Rhodwald, Brülisau	unbekannt
Holzkorporation Enggenhütten	Fr. 1'200.--
Holzkorporation Forst - Schwarzenegg, Brülisau	
Grundtaxe	Fr. 1'800.--
für das „hintere Stübli“	Fr. 100.--
für eine dritte Wohnung	Fr. 200.--
Holzkorporation Gehrenberg, Schlatt	nicht festgelegt
Holzkorporation Gemeinhölzli, Appenzell	Fr. 500.--
Holzkorporation Gemeinmerk Schwende	Fr. 500.--
Holzkorporation Grüterswald, Haslen	Fr. 1'000.--
Holzkorporation Gschwend, Haslen	unbekannt
Holzkorporation Höhe- und Kronbergswald, Gonten	unbekannt
Holzkorporation Kau - Rinkenbach, Appenzell	Fr. 500.--
Holzkorporation Klustobel - Berg, Weissbad	Fr. 100.--
Holzkorporation Krätzern, Eggerstanden	Fr. 700.--
Holzkorporation Rainen-Schwarzenegg, Brülisau	nicht festgelegt
Holzkorporation Rinkenbach - Rapisau, Appenzell	Fr. 200.--
Holzkorporation Schwarzenegg - Grehalten, Brülisau	unbekannt
Holzkorporation Schwende	Fr. 500.--
Holzkorporation Steinegg - Eggerstanden	Fr. 600.--
Holzkorporation Wilder Bann, Appenzell	
Hauseigentümer	Fr. 400.--
Pächter, Mieter	Fr. 130.--
Holzkorporation Zahmer Bann, Appenzell	
Hauseigentümer	Fr. 150.--
Mieter, Zweitwohnungen	Fr. 50.--

5.2. Flurkorporationen

Auch bei den sogenannten Flurkorporationen wird der Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1947 - soweit überhaupt Einkaufstaxen erhoben werden - eingehalten. Die Situation präsentiert sich wie folgt:

Korporation Forren, Appenzell durchschnittliches Treffnis: Fr. 150.--	Fr. 1'500.--	GrRB 21.11.2005
Korporation Gemeinhölzli - Soll, Brülisau durchschnittliches Treffnis: Fr. 50.--	Fr. 500.--	GrRB 04.04.1972
Korporation Gemeinmerk Mettlen, Appenzell durchschnittliches Treffnis: Fr. 430.--	Fr. 4'300.--	GrRB 17.06.1996
Korporation Mendle	keine Einkaufstaxen	
Korporation Rossweid, Brülisau durchschnittliches Treffnis: Fr. 166.15	Fr. 800.--	GrRB 23.09.1996
Korporation Stiftung Ried, Appenzell	keine Einkaufstaxen	

5.3. Grossratsbeschlüsse betreffend Einkaufstaxen seit 2005

In den letzten zehn Jahren hatte sich der Grosse Rat drei Mal mit Anträgen von Korporationen zu befassen, die Einkaufstaxe erhöhen zu dürfen.

5.4. Korporation Forren (2005)

Der Grosse Rat hiess an seiner Session vom 21. November 2005 ein Gesuch der Korporation Forren vom 23. September 2005 diskussionslos gut, die Einkaufstaxe von Fr. 1'200.-- auf neu Fr. 1'500.-- zu erhöhen. Die Ständekommission hatte das Gesuch unterstützt und zur Begründung in der Botschaft vom 11. Oktober 2005 ausgeführt, die Einkaufstaxe sei im Jahre 1996 letztmals erhöht worden (von Fr. 1'000.-- auf Fr. 1'200.--), und den berechtigten Korporationsgenossen sei von 1995 bis 2005 jährlich ein Treffnis von Fr. 150.-- ausbezahlt worden. Die Erhöhung der Einkaufstaxe auf Fr. 1'500.-- wurde daher im Lichte von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen als gerechtfertigt erachtet.

5.5. Holzkorporation Wilder Bann (2006)

Die Holzkorporation Wilder Bann stellte am 17. Mai 2005 das Gesuch, die Einkaufstaxe für Liegenschaften von Fr. 350.-- auf neu Fr. 400.-- und für Wohnungen von Fr. 100.-- auf neu Fr. 130.-- zu erhöhen. Mit Botschaft vom 21. Juni 2005 beantragte die Ständekommission dem Grossen Rat, das Gesuch gutzuheissen. Zur Begründung des positiven Antrags führte sie aus, in den Jahren 1995, 1998, 2001 und 2004 sei den Anteilhabern je ein Treffnis von Fr. 120.-- (Liegenschaften) bzw. Fr. 40.-- (Wohnungen) ausgerichtet worden. Da in den zehn vorangegangenen Jahren Beträge von gesamthaft Fr. 480.-- (Liegenschaften) bzw. Fr. 160.-- (Wohnungen) ausbezahlt wurden, sei die beantragte Erhöhung nach Massgabe von Art. 1 des massgebenden Grossratsbeschlusses berechtigt.

Anlässlich der Grossratssession vom 31. Oktober 2005 stellte Grossrat Albert Koller, Appenzell, den Antrag, auf den Grossratsbeschluss nicht einzutreten. Es sei fraglich, mit einer permanenten Erhöhung der Einkaufstaxe die Attraktivität der Holzkorporation für neu Eintretende zu ver-

mindern. Eine Holzkorporation habe auch eine soziale Verantwortung. Er bezweifelte, ob diese richtig wahrgenommen werde, wenn die Einkaufstaxe regelmässig erhöht werde, früher eingekaufte Liegenschaften aber von damals noch tieferen Einkaufstaxen profitierten. Angesichts der tiefen Holzpreise bezweifelte Grossrat Albert Koller schliesslich, ob die Auszahlung eines Korporationsnutzens in der für die Einkaufstaxe relevanten Höhe auch in Zukunft gesichert sei.

Nachdem Landeshauptmann Lorenz Koller den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann aufgrund des Votums von Grossrat Albert Koller zurückgezogen hatte, wurde er anlässlich der Grossrats-Session vom 20. Februar 2006 ein zweites Mal beraten. Die Standeskommission hatte im Hinblick darauf mit Zusatzbotschaft vom 20. Dezember 2005 die offenen Fragen geklärt. Sie vertrat die Auffassung, dass an den mit Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1947 definierten Bedingungen für eine Erhöhung der Taxen für den Einkauf in Korporationen festgehalten werden soll. Dieser Auffassung schloss sich der Grosse Rat sinngemäss an, indem er der Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann diskussionslos zustimmte.

5.6. Korporation Grüterswald (2011/2014)

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 24. Oktober 2011 der Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Grüterswald, Haslen, von Fr. 660.-- auf Fr. 1'000.-- zugestimmt. Damit wurde der Vorgabe von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen Rechnung getragen, da die Anteilhaber in den letzten zehn Jahren einen Nutzen von Fr. 100.-- pro Jahr ausbezahlt erhalten hatten.

Am 3. Dezember 2013 hat die Korporationsgemeinde der Korporation Grüterswald, Haslen, einstimmig beschlossen, die Statuten vom 1. Dezember 1893 durch neue Statuten zu ersetzen. Bei der Einkaufstaxe von Fr. 1'000.-- ergab sich dabei keine Änderung. Der Grosse Rat genehmigte die neu gefassten Statuten an seiner Session vom 31. März 2014 diskussionslos und bestätigte damit in Bezug auf die Einkaufstaxe seinen Beschluss vom 24. Oktober 2011.

Im Zusammenhang mit der von der Korporationsgemeinde am 3. Dezember 2013 beschlossenen Neufassung der Statuten der Korporation Grüterswald hatte sich die Standeskommission Ende Januar 2014 mit einer Petition eines Korporationsgenossen zu befassen. Mit dieser wurde unter anderem geltend gemacht, Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 sei zu revidieren. Diese Bestimmung fördere eine finanzielle Schwächung der Korporationen. Es sei daher entweder die maximal zulässige Einkaufstaxe zu erhöhen oder die maximale Auszahlung pro Jahr zu begrenzen. Die Standeskommission vertrat in ihrer Antwort die Auffassung, eine Änderung der zu den Einkaufstaxen bestehenden Regelung dränge sich nicht auf. Würde im Sinne des Petitionärs die Möglichkeit geschaffen, die Einkaufstaxen auf mehr als das Zehnfache des in den letzten zehn Jahren ausbezahlten Nutzens zu erhöhen, würde die gewünschte finanzielle Stärkung der Korporation dennoch nicht erreicht. Eine Korporation könne eine finanzielle Schwächung mit einer Senkung oder Aussetzung der Auszahlungen einfach und effektiv vermeiden. Die ablehnende Haltung der Standeskommission wurde dem Petitionär schriftlich mitgeteilt.

6. Erwägungen der Standeskommission

Die Standeskommission ist unverändert der Meinung, dass an der Beschränkung der Einkaufstaxen in Korporationen gemäss Grossratsbeschluss von 1947 festgehalten werden soll.

Ursprünglich hatten alle Landleute des inneren Landesteils Anspruch auf die Nutzung an einem Gemeinmerk oder an einer Korporation, ohne sich in dieses einkaufen zu müssen. Soweit bekannt, wurden Einkaufstaxen erst im 20. Jahrhundert eingeführt. Anlass dazu gab, vor allem bei dorfnahen Korporationen, die zunehmende Bautätigkeit. Die Tendenz, mit der Einführung und der Erhöhung von Einkaufstaxen den Kreis der potenziell Nutzungsberechtigten einzuschränken, gründet auf der Absicht, die Erträge nicht mit weiteren Nutzniessern teilen zu müssen. Dies widerspricht auf grundsätzliche Art dem Zweck der Korporationen. Ein Nutzungsrecht an einer Korporation ist keine Anlage, auch betragsmässig nicht. Die an Nutzungsberechtigte ausbezahlten Treffnisse dürfen daher nicht mit Renditen bei Vermögensanlagen verglichen werden. Ein Korporationsnutzen hat eine andere Rechtsgrundlage. Die Beschränkung der Höhe von Einkaufstaxen auf das Zehnfache eines durchschnittlichen Jahresnutzens erachtet die Standeskommission daher weiterhin als richtig.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und auf eine Revision des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 zu verzichten.

Appenzell, 23. Juni 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

25/1/2015: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat sieben Landrechtsgesuche von insgesamt sieben Personen.